

Caritas

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)

GZ: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

Aufgabe der Caritas ist es, konkrete Hilfe von Mensch zu Mensch zu leisten. Aus dieser täglichen Arbeit schöpft die Caritas Wissen und Erkenntnis über Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen oder auch den Vollzug staatlicher Maßnahmen. Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Verbesserungen im Sinne Schutzsuchender Menschen und MigrantInnen in Österreich notwendig sind. Die Caritas sieht es als ihre Verpflichtung, die Vertretung für jene, die keine laute Stimme im öffentlichen und politischen Diskurs haben, zu übernehmen, auch wenn diese Aufgabe mitunter eine heikle ist. Denn die Caritas ist davon überzeugt, dass der Blick auf die Ärmsten sowie der Einsatz für benachteiligte Gruppen von großer Bedeutung für die gesamte Gesellschaft und deren Fortentwicklung ist. Eine Gesellschaft muss sich immer daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht.

Vor diesem Hintergrund ist auch die vorliegende Stellungnahme zu verstehen.

Insgesamt kritisiert die Caritas, dass im Asyl- und Fremdenrechtsbereich keine langfristige Strategie für länger bekannte Problemlagen erkannt werden kann, sondern im Gegenteil der vorliegende Gesetzesentwurf zahlreiche neue Bestimmungen einführt, die eher von tagespolitischen Themen als von Sachorientiertheit bestimmt zu sein scheinen. So leistet etwa die zukünftig mögliche Obdachlosigkeit Einzelner keinen Beitrag zur Verbesserung des Versorgungssystems insgesamt und schnellere Verfahren wären auch mit den bestehenden Gesetzen bereits möglich. Statt der zu bemerkenden, laufenden Einschränkung von Verfahrensrechten für Asylsuchende wären qualitätssichernde Maßnahmen und die Möglichkeit zur Wahrung der eigenen Rechte das beste Mittel gegen lange Rechtswege. Weiters wird im vorliegenden Entwurf die notwendige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien dazu verwendet, Einschränkungen von bisher bestehenden Rechten Schutzsuchender zu argumentieren. Dies verkennt, dass das gemeinsame europäische Asylsystem auf die Einhaltung von Mindeststandards für alle Mitgliedsstaaten abzielt, explizit vorteilhaftere Regelungen aber sowohl möglich und als auch menschenrechtlich wünschenswert sind. Darüber hinaus werden nicht alle Anforderungen der EU-Richtlinien durch den Entwurf umfassend umgesetzt.

Besorgt ist die Caritas auch über die Ausweitung von „Bestrafungsmöglichkeiten“ für Betroffene und die generelle Stärkung der Bedeutung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Asylverfahren.

Erfreut ist die Caritas über die Streichung der ursprünglich intendierten Möglichkeit des Bundesministeriums für Inneres, selbst eine juristische Person zu Zwecken der Rechtsberatung zu gründen bzw. sich an einer solchen zu beteiligen.

Generell zeigt der vorliegende Entwurf einmal mehr, dass die aktuelle Gesetzeslage aufgrund permanenter Reformen kaum mehr nachvollziehbar ist und eine massive Vereinfachung im Sinne der Rechtsicherheit für die Betroffenen und der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung dringend notwendig ist.

BFA-Verfahrensgesetz:

§ 3 Abs 3 BFA-VG – BFA als Vollstreckungsbehörde

Mit dieser neuen Bestimmung erhält das BFA die Zuständigkeit zur Vollstreckung der von ihm erlassenen Bescheide sowie der vom BVwG erlassenen Entscheidungen in den Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereichs des BFA. Begründet wird dies in den

erläuternden Bemerkungen¹ damit, dass sich in der Praxis gezeigt habe, dass „*aufgrund der besonderen Umstände im Bereich des Fremden- und Asylwesens die Konzentration der Vollstreckung bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen Probleme bereitet und eine Änderung unerlässlich*“ sei. Es bereite in der Praxis Probleme, dass „*die betroffenen Personen oftmals über keinen festen Wohnsitz verfügen und die Bezirksverwaltungsbehörden nur mit erheblichem Aufwand den Aufenthaltsort feststellen können*“. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, zumal davon auszugehen ist, dass der **Großteil** der Asylsuchenden über einen **festen Wohnsitz** verfügt, an dem sie auch gemeldet sind. Statistiken über die Anzahl von Asylsuchenden ohne festen Wohnsitz liegen nicht vor. Es scheint nicht gerechtfertigt, auf Basis einer – **nicht erhobenen** und lediglich einen Teil der Fälle betreffenden – Anzahl von Einzelfällen einmal mehr **Sondergesetzgebung** im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zu schaffen, die von den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsregelungen abweicht, wonach die Vollstreckung von Bescheiden der Bundesbehörden und Erkenntnissen sowie Beschlüssen der Verwaltungsgerichte den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt (vgl. § 1 Abs VVG). Dass Kostenbescheide gemäß § 53 BFA-VG von den Landespolizeidirektionen, Kostenbescheide nach dem AVG dagegen von den Bezirksverwaltungsbehörden zu vollstrecken sind, scheint ebenfalls keine ausreichende Begründung für die Schaffung von Sondergesetzgebung zu sein, zumal der Anwendungsbereich des AVG für das BFA ein geringer ist.

§ 9 Abs 4 Z 1 BFA-VG – Rückkehrentscheidung trotz Aufenthaltsverfestigung

In bestimmten Fällen (Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Einreiseverbots von mehr als fünf Jahren gemäß § 53 Abs 3 Z 6, 7 oder 8 FPG) soll es möglich sein, auch gegenüber langjährig rechtmäßig aufenthaltsberechtigten Personen, welche die Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfüllen, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Laut den erläuternden Bemerkungen soll diese Bestimmung eine „*fremdenrechtliche Handhabe gegen Mitglieder einer terroristischen Vereinigung*“ (*foreign fighters, IS-Kämpfern*) schaffen.² Nach dem Gesetzeswortlaut sind davon jedoch **auch andere Straftaten** umfasst. Das legt die Befürchtung nahe, dass von dieser Möglichkeit auch in anderen – weniger gravierenden – Fällen Gebrauch gemacht würde. Da außerdem die Erlassung eines Einreiseverbots in den betreffenden Fällen schon lediglich aufgrund der **Annahme** des Vorliegens derartiger Straftaten möglich ist, besteht die Gefahr eines überschießenden Gebrauchs der Bestimmung. Hier handelt es sich um eine **höchst sensible Thematik**, die einerseits den notwendigen Schutz der österreichischen Bevölkerung, andererseits auch wohlerworbene Rechte langjährig rechtmäßig Aufenthaltsberechtigter betrifft. Entsprechend umsichtig und genau sind diesbezügliche Regelungen daher zu treffen, um den berechtigten Interessen beider Seiten zu entsprechen. Es wird **angeregt**, die Bestimmung **umzuformulieren**, um eine überschießende Anwendung zu verhindern, aber dennoch den gegebenen Notwendigkeiten zu entsprechen.

§ 11 Abs 6 BFA-VG – Zustellung bei Verletzung der Meldeverpflichtung

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Bestimmung soll geregelt werden, dass für den Fall, dass Fremde, die nach Veranlassung der Zustellung eines Bescheides einer Meldeverpflichtung gem. § 13 Abs 2 oder § 15a AsylG³ nicht nachkommen, der Bescheid

¹ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 15

² Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 16

³ Fremde unterliegen im Zulassungsverfahren einer periodischen Meldeverpflichtung, wenn ihnen lediglich der faktische Abschiebeschutz zukommt (zB wegen Straffälligkeit) oder sie im

bei der Dienststelle der Landessicherheitsdirektion zu hinterlegen ist. Wurde eine Verletzung der Meldeverpflichtung dem BFA aber vor Veranlassung der Zustellung mitgeteilt, soll eine Hinterlegung im Akt gemäß § 23 Zustellgesetz erfolgen (also ohne jeglichen vorhergehenden Zustellversuch).

Nachdem mit der Zustellung von behördlichen Schriftstücken üblicherweise der Beginn von Fristenläufen und/oder Verpflichtungen einhergeht, ist dringend sicherzustellen, dass die betroffenen Personen, welche einer Meldeverpflichtung unterliegen, in einer ihnen verständlichen Weise über die hier vorhergesehenen Konsequenzen der Verletzung der Meldeverpflichtung im Einzelnen aufgeklärt werden.

Unklar bleibt, was in Fällen zu geschehen hat, in denen eine **Meldeverpflichtung** zwar **ein Mal verletzt** wurde und dies dem BFA mitgeteilt wurde, in weiterer Folge die Meldeverpflichtung aber **wieder eingehalten** wird/wurde. Gemäß dem Gesetzeswortlaut [„*Wurde eine Verletzung der Meldeverpflichtung dem Bundesamt (...) mitgeteilt, so ist gemäß § 23 ZustG vorzugehen.*“] wäre zu vermuten, dass in diesen Fällen dennoch eine Zustellung gemäß § 23 ZustG vorzunehmen ist, was nicht gerechtfertigt erscheint. Im Sinne des Rechtsschutzes für Asylsuchende fordert die Caritas, eine Hinterlegung nur für Ausnahmefällen zu normieren, wenn eine Zustellung anders nicht möglich ist.

In den erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen einer Vorgangsweise nach dieser Bestimmung „*selbstverständlich*“ nicht gegeben seien, wenn dem Fremden die Erfüllung der Meldeverpflichtung nicht möglich sei und als Beispiel die Behandlung in stationärer ärztlicher Behandlung genannt.⁴ Aus dem Gesetzestext geht dies aber nicht hervor, ebenso wenig, ob in diesen Fällen der einfache Nachweis über die Unmöglichkeit der Wahrnehmung der Meldeverpflichtung gegenüber dem BFA oder der Dienststelle der Landespolizeidirektion genügt, um die Rechtsfolgen der (rechtswidrigen) Zustellung hintanzuhalten.

In jedem Fall sollte hier eine demonstrative Aufzählung von Ausnahmen in der gesetzlichen Regelung selbst enthalten sein, um zu verhindern, dass sämtliche Rechtsnachteile alleine von den betroffenen Asylsuchenden und Fremden zu tragen sind, und die Höchstgerichte in langwierigen Rechtsmittelverfahren zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen einer Hinterlegung im Akt ohne vorherigen Zustellversuch vorlagen oder nicht.

§ 18 Abs 1 BFA-VG – Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

§ 27a AsylG – Beschleunigtes Verfahren

§ 21 Abs 2a BFA-VG – Pflicht des BVwG in bestimmten Fällen innerhalb von drei Monaten zu entscheiden

Die Regelungen, welche allesamt die Thematik beschleunigter Verfahren und verkürzter Entscheidungsfristen betreffen, zeigen einmal mehr, zu welcher **Komplexität und Unübersichtlichkeit** die bestehende Rechtslage führt. So wird im AsylG geregelt, dass das BFA in bestimmten Fällen beschleunigte Verfahren zu führen hat; die Tatbestände, die die beschleunigten Verfahren auslösen, werden aber im BFA-VG geregelt. Eine neu geplante verkürzte Entscheidungsfrist des BVwG findet sich hingegen ebenfalls im BFA-VG.

§ 18 Abs 1 BFA-VG – Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

Es sollen nun **zwei neue Tatbestände** geschaffen werden, bei deren Vorliegen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann, nämlich wenn „*schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber eine Gefahr für*

Zulassungsverfahren die Mitteilung erhalten haben, dass geplant ist, ihren Antrag zurück- oder abzuweisen bzw. den faktischen Abschiebeschutz aufzuheben.

⁴ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 17

die nationale Sicherheit oder Ordnung darstellt“ (neue Ziffer 2) oder wenn der „Asylwerber sich weigert, trotz Verpflichtung seine **Fingerabdrücke** abnehmen zu lassen“ (neue Ziffer 7). Wie in allen anderen Fällen, in denen das BFA die aufschiebende Wirkung aberkennen kann, gilt auch in diesen, dass im Falle der Beschwerdeerhebung das BVwG binnen einer Woche die aufschiebende Wirkung (wieder) zuzuerkennen hat, wenn anzunehmen ist, dass die Abschiebung eine Verletzung des Refoulementverbotes (Art 3 EMRK) oder des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK) darstellen würde.⁵

Laut den erläuternden Bemerkungen werde durch die Neuaufnahme der beiden Tatbestände Art 31 Abs 8 lit i und j der neugefassten **Verfahrensrichtlinie⁶ „umgesetzt“**. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensrichtlinie lediglich festlegt, dass Mitgliedstaaten nur in den explizit in Art 31 Abs 8 angeführten Fällen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkennen **können**. Die Verpflichtung besteht darin, in keinen anderen als den angeführten Fällen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu ermöglichen. Die Verfahrensrichtlinie sieht aber keinesfalls vor, dass die Mitgliedstaaten in allen in Art 31 Abs 8 genannten Fällen die Möglichkeit zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung schaffen **müssen**.

In Bezug auf die neu vorgeschlagene Ziffer 2 sind die erläuternden Bemerkungen ebenfalls zu kritisieren. Diese könnten zu **Missverständnissen** bezüglich der Auslegung des Begriffs „schwerwiegende Gründe(sic) die die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung darstellt“ und damit zu Fehlentscheidungen in Bezug auf die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung und in Folge zu **Verletzungen des Refoulementverbots** führen. In den erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass die entsprechende Bestimmung in der Rückführungsrichtlinie⁷ (gemeint wohl Art 7 Abs 4⁸) „praktisch gleichlautend“ sei und könne auf die – ohne konkretere Nennung – „entsprechende Auslegung und Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Frist für die freiwillige Ausreise und Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bei Rückkehrentscheidungen zurückgegriffen werden“. Vom Begriff der schwerwiegenden Gründe betreffend die Gefährdung der öffentlichen Ordnung seien „daher nicht nur schwere Verbrechen umfasst, sondern **generell jedes Verhalten, dass (sic) der österreichischen Rechtsordnung im besonderen Maße** widerspreche, „etwa mehrfache rechtswidrige Einreisen, Vergehen und Verbrechen, aber etwa auch schwere und gehäufte Verwaltungsübertretungen“.⁹ In diesem Zusammenhang ist einerseits darauf hinzuweisen, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im EU-Kontext idR enger gefasst ist als im nationalen Kontext, sowie darauf, dass laut Rechtsprechung des VwGH zur Ermittlung der Gefahr für die nationale Sicherheit und Ordnung eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, um eine Gefährlichkeitsprognose zu erstellen.¹⁰ Die generalisierende Aufzählung in den erläuternden Bemerkungen wird dem

⁵ Vgl. § 18 Abs 5 BFA-VG.

⁶ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

⁷ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

⁸ „(...) stellt die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit dar, so können die Mitgliedstaaten davon absehen, eine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren, oder sie können eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen einräumen.“

⁹ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seiten 17-18.

¹⁰ Vgl. VwGH 10.04.2014, 2013/22/0310

nicht gerecht und birgt die Gefahr dass in derartigen Fällen pauschal die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aberkannt wird.

Laut der erläuternden Bemerkungen zum vorgeschlagenen § 18 Abs 1 Z 7 BFA-VG sei die „**Manipulation der Fingerabdrücke, z.B. durch Verätzen der Fingerkuppen**“ der Weigerung der Abnahme der Fingerabdrücke gleichzusetzen.¹¹ Diese Auslegung findet keine Deckung in Art 31 Abs 8 lit i **Verfahrensrichtlinie**, an den die Bestimmung angelehnt ist. Eine solche Auslegung nimmt weiters keine Rücksicht darauf, dass Menschen derart extreme und selbstschädigende Maßnahmen wie eine Verätzung der Fingerkuppen nicht leichtfertig vornehmen, sondern dahinter große Verzweiflung und Angst (idR vor einer Abschiebung in einen anderen EU-Mitgliedstaat) stecken. Es scheint daher völlig **außer Verhältnis**, in solchen Fällen in der Folge ein beschleunigtes Verfahren über die Frage der Schutzbedürftigkeit und Zulässigkeit der Abschiebung in den Herkunftsstaat (!) zu führen. So steht doch die Verweigerung der Abnahme der Fingerabdrücke idR nicht in Zusammenhang mit der Frage einer Verfolgung im Herkunftsland an sich. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen von ECRE¹² zu dieser Bestimmung der Verfahrensrichtlinie verwiesen.¹³ Es wird dabei nicht übersehen, dass die Verfahrensrichtlinie die Möglichkeit zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (und somit zur Durchführung beschleunigter Verfahren) in diesen Fällen schafft, es wird aber darauf hingewiesen, dass die Verfahrensrichtlinie den Mitgliedstaaten keinesfalls vorschreibt, in allen in Art 31 Abs 8 genannten Fällen die Möglichkeit dieser Verfahren tatsächlich zu schaffen (s. dazu bereits oben).

Es wird daher appelliert, diese zusätzlichen Tatbestände, die die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ermöglichen, **nicht zu beschließen**.

Schlussendlich wird betreffend die Möglichkeiten zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung darauf hingewiesen, dass der geltende § 18 Abs 1 Z 3 BFA-VG¹⁴ den Art 31 Abs 8 lit c **Verfahrensrichtlinie** in zwei Aspekten **zu weit auslegt**:

1. So stellt die Verfahrensrichtlinie darauf ab, dass der Antragsteller die Behörde tatsächlich getäuscht hat, gemäß § 18 Abs 1 Z 3 BFA-VG genügt jedoch bereits der Versuch der Täuschung [arg.: „(...) zu täuschen versucht hat“]. Demnach wäre die Bestimmung auch dann noch anwendbar, wenn der Antragsteller im Nachhinein von sich aus eine Richtigstellung seiner Identität vorgenommen hat, was durch die Verfahrensrichtlinie nicht gedeckt sein dürfte.
2. Die Verfahrensrichtlinie setzt voraus, dass die Tatsachen, über die getäuscht wurde, „sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können“. § 18 Abs 1 Z 3 macht jedoch keinen Unterschied darin, ob sich eine negative Auswirkung auf das Verfahren ergeben hätte können oder nicht.

Es darf nicht übersehen werden, dass AsylwerberInnen subjektiv betrachtet mitunter aus berechtigten Gründen trotz entsprechender Belehrung ihre wahre Identität zunächst nicht preisgeben oder Dokumente zurückhalten, etc. Die Erfahrung der Caritas zeigt, dass

¹¹ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 17.

¹² European Council on Refugees and Exiles.

¹³ ECRE, Information Note on Directive 2013/32/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on common procedures for granting and withdrawing international protection (recast), Seite 37.

¹⁴ „Einer Beschwerde (...) kann das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn (...) der Asylwerber das Bundesamt über seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente trotz Belehrung über die Folgen zu täuschen versucht hat“.

Schlepper immer wieder derartige Instruktionen geben. Es scheint daher dringend notwendig, den geltenden **Gesetzestext des § 18 Abs 18 lit c an die Formulierung der Verfahrensrichtlinie anzupassen** um überschießende Konsequenzen für Schutzsuchende zu verhindern.

§ 27a AsylG – Beschleunigtes Verfahren

In allen Fällen, in denen gemäß § 18 Abs. 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann, soll ein beschleunigtes Verfahren geführt werden können. Ein solches ist gemäß § 27a AsylG **innerhalb von fünf Monaten** zu entscheiden. Die Frist kann jedoch überschritten werden, wenn dies zur angemessenen und vollständigen Prüfung des Antrags erforderlich ist.

In den erläuternden Bemerkungen zur vorgesehenen Bestimmung wird ausgeführt, dass es sich bei den fünf Monaten um eine Maximalfrist handle und das BFA nicht gehindert sei, deutlich schneller zu entscheiden. So sei beispielsweise „*bei einem starken Anstieg von Anträgen aus sicheren Herkunftsstaaten anzustreben, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfahren binnen 10 Tagen zu entscheiden, sofern der jeweilige Einzelfalls eine derart rasche Entscheidung ermöglicht*“.¹⁵

Die geplante Regelung schafft **keine wesentliche Neuerung zur geltenden Rechtslage**, welche bereits im § 8 VwGVG eine sechsmonatige Entscheidungsfrist des BFA vorsieht. Keine geltende Regelung hindert die Behörde aber daran, Asylverfahren auch schneller zu entscheiden und dafür intern die entsprechenden Maßnahmen zu treffen (um allenfalls auch innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden). Die geplante Änderung scheint auf tagespolitischen Erwägungen zu beruhen. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das AsylG würde daher lediglich einen **zusätzlichen – nicht notwendigen – Paragraphen** im bereits komplizierten Regelwerk des Asylverfahrens bedeuten. Eine Beschleunigung von Verfahren könnte beispielsweise auch durch eine (kurzfristige) Aufstockung der Ressourcen beim BFA und besser ausgebildete EntscheiderInnen sowie Monitoring der Entscheidungen und Auswertung der Aufhebungsgründe übergeordneter Gerichte erreicht werden.¹⁶ Es wird daher **angeregt**, diese Bestimmung **ersatzlos zu streichen**.

Die Caritas fordert seit Jahren eine Beschleunigung der Asylverfahren, da die teils sehr lange Verfahrensdauer und die damit einhergehende Unsicherheit erfahrungsgemäß eine große Belastung für die betroffenen Menschen darstellt. Notwendig ist aber, dass die Verfahren trotzdem qualitätsvoll geführt und die Fluchtgründe **in jedem Fall individuell und umfassend geprüft** werden. Die Maßgabe, bestimmte Verfahren schneller abschließen zu müssen als andere, birgt aber die Gefahr in sich, dass die Fluchtgründe der betroffenen Menschen pauschal für nicht asylrelevant erachtet und daher weniger genau geprüft werden. Es muss daher jedenfalls gewährleistet werden, dass **entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen** dieser Gefahr wirksam begegnen. Es bleibt zu befürchten, dass es im Falle einer vermehrten Führung von beschleunigten Verfahren zu einer entsprechenden Bündelung personeller Ressourcen des BFA kommen könnte. Ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (zB kurzfristige Aufstockung des Personals) wird dies in Folge zur **Verzögerung der Bearbeitung anderer Anträge** – die nach Meinung des Gesetzgebers eigentlich berechtigter sein müssten – führen. Damit bleibt fraglich, ob die geplante Maßnahme zum gewünschten Ziel der generellen Beschleunigung aller Asylverfahren führt.

¹⁵ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG, Seite 23

¹⁶ Das Korrigieren von Fehlern durch das BVwG würde seltener notwendig werden, wenn die Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte im BFA-Verfahren umfassendere Beachtung fände.

§ 21 Abs 2a BFA-VG – Pflicht des BVwG in bestimmten Fällen innerhalb von drei Monaten zu entscheiden

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird eine zusätzliche Entscheidungsfrist des BVwG eingeführt. Dieses soll über Beschwerden gegen bestimmte Bescheide des BFA¹⁷ innerhalb von drei Monaten zu entscheiden haben.

Dass rasche Verfahren im Sinne der betroffenen Menschen sind, wurde bereits erläutert. Dies betrifft in besonderem Maße Fälle, in denen ein bereits gewährter Schutzstatus aberkannt wird und die Menschen sich (neuerlich) in einer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Position befinden. Es ist jedoch auf die bereits oben genannten **Problematiken**, welche sich aus **verkürzten gesetzlichen Entscheidungsfristen** ergeben, nochmals hinzuweisen.

In den erläuternden Bemerkungen zur geplanten Bestimmung¹⁸ wird zwar ausgeführt, dass eine Aberkennung des Schutzstatus nur bei schwerwiegenden Fällen – z.B.

Kriegsverbrechen – in Betracht käme und dass insbesondere bei Verbindungen zu einer terroristischen Vereinigung ein gerechtfertigtes staatliches Interesse an einem raschen Verfahrensabschluss bestehe. Übersehen wird aber, dass der **geplante Gesetzestext** das BVwG in **allen** Fällen der Aberkennung zu einer Entscheidung innerhalb von drei Monaten verpflichtet. Das schließt auch Fälle mit ein, in denen die Aberkennung z.B. darauf beruht, dass das BFA davon ausgeht, dass der Schutzberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in einem anderen Staat habe oder die Umstände der Statuszuerkennung nachträglich weggefallen seien. Weshalb in diesen Fällen ein **öffentliches Interesse** an einer raschen Verfahrensführung bestehen soll, ist **nicht nachvollziehbar**.

Seitens der Caritas wurde in der Vergangenheit häufig die Erfahrung gemacht, dass gerade jene, mit einer Änderung der Umstände im Herkunftsland begründete.

Aberkennungsentscheidungen des BFA vom AsylGH bzw. BVwG wieder aufgehoben wurden (der Schutzstatus also bestehen blieb). Es wird daher **angeregt**, die Bestimmung jedenfalls insofern **zu präzisieren**, dass nur jene Fälle davon erfasst werden, in denen ein klares öffentliches Interesse an einer sehr raschen Entscheidung vorliegt.

Fragen der **Aberkennung** können **schwierige und komplizierte Fragestellungen** sowohl auf rechtlicher Ebene als auch der Sachverhaltsebene aufwerfen, die aufgrund der gravierenden menschenrechtlichen Auswirkung solcher Entscheidungen sehr genau zu prüfen sind. Das betrifft einerseits das Verfahren vor dem BFA, aber auch das Verfahren vor dem BVwG. Die **vorgesehene Bestimmung** wird diesen Herausforderungen nicht gerecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die geplante Frist eine absolute sein soll, im Gegensatz dazu aber die für das BFA vorgesehene fünfmonatige Entscheidungsfrist des § 27a AsylG eine relative sein soll, die überschritten werden kann, „*sofern dies zur angemessenen und vollständigen Prüfung [des Antrages] erforderlich ist*“.¹⁹ Es wird **angeregt**, den geplanten § 21 Abs 2a BFA-VG ebenso **flexibel zu regeln**.

Zuletzt wird zu bedenken gegeben, dass in den Fällen des **§ 27a AsylG** (beschleunigtes Verfahren), in denen sich – rein rechtlich gesehen – idR leichte(re) Fragestellungen ergeben (z.B. aufgrund von Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat, etc), dem BFA eine maximale Entscheidungsfrist von **fünf Monaten** zugestanden wird, das BVwG wird aber in der **sensiblen Frage der Aberkennung** des Status zu einer – nicht verlängerbaren – maximalen

¹⁷ Aberkennung des Asylstatus, ohne dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde; Aberkennung des subsidiären Schutzstatus; aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen bisher geduldete Fremde.

¹⁸ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 18

¹⁹ Vgl. Art 2 Z 21 FrÄG 2015 (geplanter § 27a AsylG)

Entscheidungsfrist von lediglich **drei Monaten** verhalten. **Die Caritas kritisiert, dass diese Fristen außer Verhältnis stehen.**

Im Übrigen wird angemerkt, dass in der Ziffer 3 im Verweis auf § 46a Abs 1 Z 2 die Ergänzung „FPG“ vorzunehmen wäre.

§ 21 Abs 6a BFA-VG – Absehen von der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem BVwG in weiteren Fällen

Gemäß der geplanten Bestimmung soll das BVwG über die Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** einer Beschwerde und über Beschwerden gegen **zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren**²⁰ ohne Abhaltung einer mündlichen **Verhandlung** entscheiden können.

Mit der geplanten Bestimmung würde zusätzlich zur schon bestehenden – und bereits von den allgemeinen Regelungen des VwGVG abweichenden – Sonderbestimmung des § 21 Abs 7 BFA-VG, wonach das BVwG in bestimmten Fällen von der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung absehen kann²¹, eine **weitere Sonderbestimmung** geschaffen werden, deren Tatbestände überdies von der bestehenden Bestimmung des § 21 Abs 7 BFA-VG ohne jeglichen Zweifel **bereits erfasst** sind. Die Sinnhaftigkeit der geplanten Regelung ist daher nicht erkennbar. Die Bestimmung würde lediglich einen weiteren Paragraphen darstellen, der zur Regelung der Materie **nicht notwendig** ist und so **zur weiteren Unübersichtlichkeit** des gesetzlichen Regelwerks **beitragen**. Es wird daher die **ersatzlose Streichung** empfohlen.

Beizupflchten ist dem Hinweis in den erläuternden Bemerkungen, dass die Regelung jedenfalls im Lichte des Art 47 Grundrechtecharta²² auszuüben sei.²³ Nach diesem besteht das Recht auf ein unabhängiges, unparteiisches und durch Gesetz errichtetes Gericht sowie ein faires Verfahren in dem öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Ausnahmen davon sind gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Art 6 EMRK (dem der Art 47 GRC nachempfunden ist) und der daran angelehnten Rechtsprechung der österr. Höchstgerichte nur in einem eingeschränkten Rahmen möglich.²⁴ In diesem Zusammenhang ist den Ausführungen in den **erläuternden Bemerkungen**, wonach sich die von der geplanten Bestimmung erfassten Verfahren „*mit Rechtsfragen und nicht mit der Feststellung des für das Asylverfahren relevanten Sachverhalts beschäftigen*“²⁵, **nicht beizupflchten**. In „Dublin-Verfahren“ können z.B. Fragen betreffend den Gesundheitszustand eines Beschwerdeführers oder das Bestehen eines Familienlebens in Österreich relevant sein. Bei diesen Fragen handelt es sich eindeutig um **Sachverhaltsfragen**, die mitunter in einer mündlichen Beschwerdeverhandlung zu erörtern sein können.

§ 17 Abs 2 AsylG, §§ 42 bis 45 BFA-VG – Neuregelung der „ersten Phase“ des Asylverfahrens

²⁰ „Dublin-Entscheidungen“ und Entscheidungen über Folgeanträge.

²¹ „Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht.“ (§ 21 Abs 7 BFA-VG)

²² Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2010/C 83/02

²³ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 18

²⁴ Vgl. zB VfGH, 14.03.2012, U 466/11 ua, VwGH 23.01.2013, 2010/15/0196 und 28.05.2014, Ra2014/20/0017

²⁵ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 18

Zur Umsetzung des beschlossenen „*gemeinsamen Konzept[s] des Bundes und der Länder zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern*“²⁶ wird der bisherige Ablauf des Zulassungsverfahrens umgestaltet. Wie bereits jetzt soll im Falle der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz bei einer Sicherheitsbehörde oder vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zunächst eine erkennungsdienstliche Behandlung, ev. eine Durchsuchung sowie die **Erstbefragung** des/der Asylwerbers/in erfolgen. Die Sicherheitsbehörde hat dem BFA in der Folge das Protokoll der Befragung und einen Bericht mit relevanten Informationen (Zeit, Ort, Umstände der Antragstellung, Reiseweg) sowie das Ergebnis der erkennungsdienstlichen Behandlung zu übermitteln. Nach der aktuellen Rechtslage muss jede/r Fremde, der/die einen Asylantrag gestellt hat, diesen in der Erstaufnahmestelle auch persönlich einbringen, und haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Fremde zu diesem Zweck der Erstaufnahmestelle vorzuführen. Sodann hat das BFA „[n]ach Durchführung der notwendigen Ermittlungen“ die weiteren Verfahrensschritte zu treffen.²⁷

Nach den **neu** geplanten Bestimmungen hat das BFA „*auf Basis der [ihm von der Sicherheitsbehörde] übermittelten Informationen*“ anzuordnen, dass der Fremde zur Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einer Erstaufnahmestelle oder Regionaldirektion vorzuführen ist oder diesem die kostenlose Anreise in eine bestimmte Betreuungseinrichtung des Bundes („Verteilerquartier“) zu ermöglichen ist.²⁸ **Mit der Anordnung** des BFA gilt der Asylantrag als **eingebracht**²⁹, der/die Fremde hat dafür **nicht mehr persönlich vor der Erstaufnahmestelle** (auch nicht vor der Regionaldirektion) zu erscheinen. In weiterer Folge wird das Zulassungsverfahren von der zuständigen Regionaldirektion des BFA geführt (außer es handelt sich z.B. um einen „Dublin-Fall“).

Die **Neugestaltung** dieser „ersten Phase“ des Verfahrens ist aufgrund mehrerer Aspekte **zu kritisieren**:

- Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass derzeit der Großteil der AsylwerberInnen den Antrag gleich direkt in einer Erstaufnahmestelle stellt, da die persönliche Einbringung dort ohnedies in Folge Voraussetzung ist. Mit der geplanten Änderung ist davon auszugehen, dass **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** in den Bundesländern **öfter** in die – für das weitere Asylverfahren äußerst entscheidende – erste Phase des Asylverfahrens **eingebunden** sein werden. Das ist insofern problematisch als diese Sicherheitsorgane im Vergleich zu jenen in den Erstaufnahmestellen (die bisher Erstbefragungen geführt haben und sich so eine gewisse Expertise aufbauen konnten) idR über **keine Erfahrung und Expertise** in solchen Befragungen oder über Kenntnisse des Asylverfahrens verfügen. In Zukunft soll aber genau diese Erstbefragungen eine größere Relevanz im Asylverfahren haben als schon bisher, da das BFA auf Basis der von den Sicherheitsbehörden übermittelten Informationen die weitere Vorgangsweise anzuordnen hat. Die fehlende Expertise trifft in besonderem Maße besonders schutzbedürftige Personen.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass eine entsprechende Expertise jemals in allen Sicherheitsbehörden aufgebaut werden kann. Dennoch **appelliert die Caritas dringend**, noch vor Inkrafttreten der geänderten Regelungen Sicherheitsbehörden **breitflächig** in Bezug auf die auf sie zukommende(n) Aufgabe(n) zu **schulen**.

²⁶ *Gemeinsames Konzept des Bundes und der Länder zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern*, 18.11.2014

²⁷ Vgl. § 29 Abs 3 AsylG idgF

²⁸ Vgl. geplanter § 43 Abs 1 BFA-VG. Der Vollständigkeit halber sei – der seltenere Fall – erwähnt, dass das BFA Fremde, die zum Aufenthalt berechtigt sind, aufzufordern hat, sich binnen 14 Tagen in einer Erstaufnahmestelle oder Regionaldirektion einzufinden.

²⁹ Vgl. geplanter § 17 Abs 3 AsylG.

- Bis dato entscheidet das BFA über die weiteren Verfahrensschritte „[n]ach Durchführung der notwendigen Ermittlungen“.³⁰ In Zukunft **hat** das BFA bereits davor die sog. „Anordnung zur weiteren Vorgangsweise“ zu treffen, und das lediglich „auf Basis der [ihm von dem Sicherheitsorgan] übermittelten Informationen“. Damit wird die **polizeiliche Erstbefragung** eindeutig **aufgewertet**.
- Auf Basis dieser Informationen hat das BFA zu entscheiden, in welcher Betreuungseinrichtung des Bundes die betreffende Person unterzubringen ist. Der Gesetzestext nimmt aber keine Rücksicht darauf, dass bereits in diesem Stadium allfällige **besondere Bedürfnisse von schutzwürdigen Personen** zu erheben wären³¹, um eine geeignete Zuteilung vorzunehmen und ein „Hin- und Herschieben“ von Schutzsuchenden zu verhindern. Es kann wohl nicht das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes dazu angehalten werden, die Erhebung eines besonderen Betreuungsbedarfs durchzuführen. **Zu welchem Zeitpunkt, wie und von wem allfällige besondere Bedürfnisse erhoben werden**, ist problematischer Weise nicht ersichtlich.
- Ein weiterer Aspekt betrifft die Frage der Verfügbarkeit ausreichend qualifizierter **DolmetscherInnen** für die Erstbefragung bei den Sicherheitsbehörden in den Bundesländern und deren zeitnahe Verfügbarkeit. In den Erstaufnahmestellen sind täglich DolmetscherInnen für diverse Sprachen zugegen. Die Umgestaltung des Verfahrens darf keinesfalls dazu führen, dass Asylsuchende mangels DolmetscherIn in Zukunft besonders lange auf die Durchführung ihrer Erstbefragung warten müssen (und dafür allenfalls in den Räumlichkeiten der Sicherheitsbehörde angehalten werden).
- Offen bleibt auch, wie die **erkennungsdienstliche Behandlung** im Rahmen der Eurodac-Verordnung in Zukunft erfolgen soll, da nicht bei jeder Sicherheitsbehörde die notwendigen technischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Es bleibt zu befürchten, dass AsylwerberInnen in den Bundesländern hin- und hergeführt werden, um die erkennungsdienstliche Behandlung vorzunehmen (und sich während dieser Zeit in Anhaltung gemäß geplantem § 40 Abs 5 BFA-VG befinden).
- Der Gesetzgeber ist daher dringend gefordert sicherzustellen, dass die **Erstbefragung von schutzsuchenden Menschen binnen kürzester Frist erfolgt und es zu keiner zusätzlichen Freiheitsentziehung aufgrund einer Antragstellung kommt**.
- Offen bleibt die Handhabe von Fällen, in denen die Erstbefragung über einen längeren Zeitraum nicht durchgeführt werden kann und das BFA die „Anordnung der weiteren Vorgangsweise“ sowie die Zuweisung in eine Betreuungsstelle nicht treffen kann. Es scheint jedenfalls **nicht** gerechtfertigt und **zumutbar**, dass AsylwerberInnen – die uU besondere Bedürfnisse aufweisen – **über mehrere Stunden hinweg bei der Sicherheitsbehörde** „untergebracht“ oder in dieser Zeit gar ohne Betreuung „auf die Straße“ gesetzt werden.

§ 40 Abs 5 BFA-VG – Anhaltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, eine/n AsylwerberIn zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung, etc „am Verlassen der Erstaufnahmestelle zu hindern“, wenn diese/r nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist. Nun sollen zukünftig die **Organe des öffentlichen**

³⁰ § 29 Abs 3 AsylG idgF

³¹ „Der Bund leistet AsylwerberIn im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes (...), wobei im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung etwaige besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen – wo weit als möglich – berücksichtigt werden.“ (geplanter § 2 Abs 1 GVG-B).

Sicherheitsdienstes ermächtigt werden, Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, unabhängig von einem Aufenthaltsrecht in Österreich „**anzuhalten**“. Das führt zu einer Einschränkung der Rechte aller Menschen, die einen Asylantrag stellen (nicht nur der Aufenthaltberechtigten), da eine „*Anhaltung*“ **nicht** mit einer bloßen „**Hinderung am Verlassen** der Erstaufnahmestelle“ **gleichzusetzen** ist.

Die Bestimmung erscheint schon bisher vor dem Hintergrund des **Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit**³² problematisch.³³ Umso problematischer erscheint daher diese weitere Ausweitung der Ermächtigungen der Sicherheitsorgane, Freiheit zu entziehen. Völlig offen ist die praktische Durchführung dieser Bestimmung angesichts der geänderten Modalitäten des Zulassungsverfahrens. Die Anhaltung der AsylwerberInnen wird danach voraussichtlich bei oder in den (Haft-?)Räumlichkeiten der Sicherheitsbehörde stattfinden. Die Anhaltung darf zwar lediglich solange erfolgen, bis die erkennungsdienstliche Behandlung und Durchsuchung erfolgt sind. Da nach der Erstbefragung die Sicherheitsbehörde aber die Anordnung des BFA über die weitere Vorgangsweise abzuwarten hat, steht zu befürchten, dass es zu Anhaltungen über den erlaubten Zeitraum hinaus und somit zu Verletzungen des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit kommen könnte.

Eine Ermächtigung zur Anhaltung von aufenthaltsberechtigten Menschen scheint jedenfalls nicht mit Art 2 Abs 2 Z 7 PersFrG³⁴ vereinbar, da eine Anhaltung hier keinesfalls notwendig sein kann, „*um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern*“. Die **Bestimmung sollte** daher jedenfalls insofern **präzisiert werden**, als in Österreich aufenthaltsberechtigte Menschen von einer Anhalteermächtigung ausgenommen werden.

§ 45 BFA-VG – Ermächtigung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt von Bediensteten, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind

Nach der geplanten Bestimmung kann der Landespolizeidirektor Bedienstete, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, zur Ausübung von bestimmten Maßnahmen der Befehls- und Zwangsgewalt (Durchsuchung der Kleidung und mitgeführten Behältnisse von Asylsuchenden, Sicherstellung von Beweismitteln wie Dokumenten, erkennungsdienstliche Behandlung, Erstbefragung) ermächtigen, „*sofern diese dafür geeignet und besonders geschult sind*“.

Zwar wäre es zu begrüßen, wenn Erstbefragungen – aufgrund der Sensibilität dieser Befragungen – von nicht uniformierten Beamten durchgeführt werden. Dafür wäre es jedoch ausreichend eine **Ausnahme der Uniformpflicht** der Exekutivbeamten für diese Tätigkeit festzulegen.³⁵ Hiermit wird **angeregt**, eine solche Anordnung **jedenfalls zu treffen**.

³² Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988 (PersFrG)

³³ Vgl. Art 2 Abs 1 PersFrG, welcher Gründe für die Ermächtigung zum Entzug der persönlichen Freiheit abschließend aufzählt. Dass eine Anhaltung unmittelbar aufgrund einer Asylantragstellung unter die Z 7 subsumiert werden kann („*wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern*“), ist höchst umstritten.

³⁴ „*Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden: (...) 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern*“ (Art 2 Abs 1 Z 7 PersFrG)

³⁵ Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über das Tragen von Uniformen und die Verpflichtung zur Ausweisleistung entfällt die Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Tragen der Uniform im Dienst, wenn das Innenministerium für bestimmte Verwendungen anordnet, dass Zivilkleidung zu tragen ist.

Laut der erläuternden Bemerkungen ist Intention der Bestimmung aber die „Effizienzsteigerung“ im Fall der **Asylantragstellung im Rahmen eines fremdenpolizeilichen Verfahrens** durch die Landespolizeidirektionen.³⁶ Derzeit würden Einvernahmen auf Basis des FPG nämlich „oftmals“ von Verwaltungsbediensteten geführt und müsste die Durchführung der Erstbefragung einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes übertragen werden (wenn im Rahmen einer solchen Einvernahme ein Asylantrag gestellt wird). Die neue Bestimmung ermögliche eine kürzere Anhaltung des Fremden.

Grundsätzlich ist eine kürzere Anhaltung der Fremden zu begrüßen, vorausgesetzt die eingesetzten Verwaltungsbediensteten sind zur Durchführung einer Erstbefragung im Rahmen des Asylverfahrens tatsächlich ausreichend geschult. Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, ob alleine diese Sachverhalte (Stellung eines Asylantrages im Rahmen einer fremdenpolizeilichen Einvernahme), deren Häufigkeit **statistisch nicht dargelegt** wird (arg: „oftmals“) einmal mehr **Sondergesetzgebung** für den Asylbereich rechtfertigen. **Bedenken** hat die Caritas außerdem dahingehend, dass der Gesetzestext die Ermächtigungsbefugnis nicht auf den in den erläuternden Bemerkungen angeführten Fall der Stellung eines Antrages im Rahmen eines fremdenpolizeilichen Verfahrens einschränkt. Es bleibt daher zu befürchten, dass Vertragsbedienstete auch zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt in anderen Konstellationen herangezogen werden, die verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen. Es wird daher **empfohlen**, die Bestimmung zu **streichen** bzw. die Ermächtigungsbefugnis auf den in den erläuternden Bemerkungen genannten Fall zu **beschränken**.

§ 10 Abs 6 BFA-VG – Antragstellung

§ 49 Abs 3 BFA-VG – Zulassungsverfahren

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung des § 10 Abs 6 BFA-VG soll betreffend die Antragstellung in Zukunft ein **Unterschied zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen** gemacht werden. So soll für mündige Minderjährige dieselbe Regelung gelten wie für erwachsene AsylwerberInnen, wonach der Antrag nicht mehr in der Erstaufnahmestelle eingebracht werden muss.³⁷ **Unmündige Minderjährige** sollen ihren Antrag jedoch weiterhin in der **Erstaufnahmestelle** einbringen. Dies wird in den erläuternden Bemerkungen damit begründet, dass dadurch gewährleistet sei, „*dass dem unmündigen Minderjährigen von Beginn an eine adäquate Betreuung und Vertretung zukommt*“, da die Erstaufnahmestellen über die notwendige personelle und organisatorische Infrastruktur verfügen. So solle sichergestellt werden, „*dass den besonderen Bedürfnissen dieser jungen Menschen jedenfalls Rechnung getragen wird.*“

Es bleibt im Dunkeln, **weshalb dies für mündige Minderjährige nicht gelten soll**, welche als Minderjährige ebenso über besondere Bedürfnisse verfügen, denen von Beginn an Rechnung zu tragen ist. Es scheint, dass davon ausgegangen wird, dass in den Bundesbetreuungsstellen in den Bundesländern („Verteilerquartiere“) keine für unmündige Minderjährige adäquate Infrastruktur vorhanden sein wird. **Nicht nachvollziehbar** ist aber, weshalb gesetzt diesen Fall die Infrastruktur für mündige Minderjährige aber geeignet sein sollte. Weder die UN-Kinderrechtskonvention³⁸ oder das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern³⁹, noch die Aufnahme- oder Verfahrensrichtlinie machen einen Unterschied zwischen unmündigen und mündigen Kindern [vgl. Art 1 Kinderrechts-

³⁶ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 20

³⁷ „*Der Antrag auf internationalen Schutz gilt mit Anordnung des Bundesamtes gemäß § 43 Abs. 1 BFA-VG als eingebracht (...)*“ (§ 17 Abs 2 AsylG)

³⁸ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989

³⁹ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 (BVG Kinderrechte)

konvention: „*Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (...)*“].

Durch die Neuregelung der Antragseinbringung gemäß § 17 Abs 2 AsylG ergibt sich außerdem eine **Schlechterstellung** von unbegleiteten **mündigen Minderjährigen** gegenüber der derzeitigen Rechtslage und Praxis in zwei Aspekten: Derzeit wird der Großteil der unbegleiteten Minderjährigen in der Erstaufnahmestelle Traiskirchen polizeilich befragt. Es ist davon auszugehen, dass die ExekutivbeamtenInnen in der Erstaufnahmestelle sich in den letzten Jahren daher eine gewisse Expertise im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen aufbauen konnten. Dass nunmehr österreichweit jedes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes Erstbefragungen mündiger Minderjähriger durchführen soll – v.a. im Zusammenhang damit, dass dieser Befragung künftig ein höherer Stellenwert zukommt – widerspricht dem besonderen Rechtsschutzbedürfnis dieser höchst vulnerablen Personengruppe. Befragungen von AsylwerberInnen sollten nach Ansicht der Caritas generell nur von geschultem Personal durchgeführt werden. Das gilt umso mehr für **Befragungen von unbegleiteten Minderjährigen**, welche nur von Organen mit **spezifischer Schulung** (kindgerechte Gesprächsführung, Kinderrechte usw.) durchgeführt werden sollten. Das **sollte gesetzlich entsprechend verankert werden**.

Nach der geltenden Rechtslage hat bei jeder Befragung von unbegleiteten (mündigen) Minderjährigen im Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle ein/e RechtsberaterIn als gesetzlicher Vertreter teilzunehmen. Nach den neu geplanten Bestimmungen entfällt die persönliche Antragseinbringung in der Erstaufnahmestelle und gilt ein Antrag mit der – auf Basis der von der Sicherheitsbehörde dem BFA übermittelten Informationen (Protokoll der Erstbefragung usw.) – Anordnung des BFA über die weitere Vorgangsweise als eingebbracht. Somit wird der/die **unbegleitete Minderjährige** in der Erstbefragung **keinerlei gesetzliche Vertretung** haben, sondern diese auf sich alleine gestellt absolvieren müssen. Das entspricht nicht dem besonderen Rechtsschutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen, welchem u.a. in Art 25 der Verfahrensrichtlinie Rechnung getragen wird.⁴⁰

Es wird **dringend appelliert**, die **unterschiedliche Behandlung** von Minderjährigen **zu überdenken**. Mindestens aber sollten entsprechende und breitflächige **Schulungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden** in die Wege geleitet werden und eine **gesetzliche Vertretung** durch die RechtsberaterInnen oder den Kinder- und Jugendhilfeträger **von Beginn an** auch für mündige Minderjährige gewährleistet sein. Ebenso sollte unbegleiteten Minderjährigen von Anfang ein/e Obsorgeberechtigte/r zur Seite gestellt werden.

In diesem Zusammenhang betont die Caritas, dass weder das Asylgesetz noch das BFA-VG Bestimmungen enthalten, welche eine **kinderspezifische Qualifikation von RechtsberaterInnen** – welche als gesetzliche VertreterInnen im Zulassungsverfahren von unbegleiteten Minderjährigen fungieren – festlegen. So müssen die RechtsberaterInnen über keinerlei Qualifikationen oder Weiterbildungen in Bezug auf kindgerechte Gesprächsführung/Beratung oder in Bezug auf Kinderrechte verfügen; ja es ist nicht einmal festgehalten, dass RechtsberaterInnen alle Handlungen im Rahmen der gesetzlichen Vertretung am Kindeswohl auszurichten haben. Beides wäre geboten, um der **Verfahrensrichtlinie** gerecht zu werden.⁴¹

⁴⁰ Art 25 Verfahrensrichtlinie sieht u.a. vor, dass die Mitgliedstaaten „so bald wie möglich“ Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt.

⁴¹ „Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis.“ (Art 25 lit a Verfahrensrichtlinie)

§ 52 Abs 1 und 2 BFA-VG – Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht

Rechtsberatung wird nach der vorgeschlagenen Bestimmung in Zukunft auch in Fällen gewährt, in denen ein Folgeantrag vorliegt. Außerdem wird diese auf Verfahren über den Entzug, die Einschränkung oder den Ausschluss aus der Grundversorgung (des Bundes) ausgeweitet sowie auf Fälle, in denen eine Anordnung auf Außerlandesbringung erging.

Die Caritas begrüßt, dass der – mit der Verfahrensrichtlinie nicht vereinbare – generelle Ausschluss der „Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht“ bei Folgeanträgen nunmehr gesetzlich bereinigt werden soll.

Die Zuständigkeit der Rechtsberatung erfährt aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben (Art 26 Aufnahmerichtlinie⁴²) zwar eine Erweiterung auf die Vertretung in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen über den Entzug, die Einschränkung oder den Ausschluss aus der **Grundversorgung**. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dennoch **kein mit der Aufnahmerichtlinie konformer Zustand** hergestellt wird, da die Rechtsberatung/-vertretung vor dem BVwG auf (nur) nach dem Grundversorgungsgesetz-**Bund**⁴³ getroffene Entscheidungen **des BFA** beschränkt wird⁴⁴. Um EU-Recht zu entsprechen, müssten aber Beschwerdeverfahren und Rechtsberatung/-vertretung auch auf Ebene der Grundversorgung der Länder und gegen **Bescheide der Landesregierung** sowie eine entsprechende Information der AsylwerberInnen über diese Möglichkeit gewährleistet sein. Mitglied der EU und Adressat der damit verbundenen Rechte und Pflichten ist immer der **als Einheit aufgefasste Mitgliedstaat in seiner Gesamtheit**, im Falle Österreichs also nicht der Bund und/oder die Ländern, sondern die „Republik Österreich“ als Ganzes. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH **haftet** im Rahmen des Unionsrechts die **Republik Österreich** für die korrekte und fristgerechte **Umsetzung einer Richtlinie** auf dem **gesamten österreichischen Staatsgebiet**, d.h. auch auf Ebene der Bundesländer.⁴⁵ Die sicherzustellende Rechtsberatung muss daher auch in der Grundversorgungsvereinbarung⁴⁶ bzw. den Grundversorgungsgesetzen der Länder Niederschlag finden.

Absatz 2 der Bestimmung erscheint insgesamt unklar formuliert bzw. überschießend. So sieht die Neuformulierung vor, dass der/die RechtsberaterIn den/die Fremde/n **jedenfalls** in einem Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung des BFA, mit der die

⁴² Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Aufnahmerichtlinie)

⁴³ Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird, BGBI. Nr. 405/1991 (GVG-B 2005)

⁴⁴ Entscheidungen gemäß § 2 Abs 4 bis 5 oder § 3 GVG-B 2005.

⁴⁵ Vgl. beispielsweise EuGH 04.05.2005, Rs C-335/04, *Kom/Österreich*: „Hierzu ist daran zu erinnern, dass sich ein Mitgliedstaat in ständiger Rechtsprechung nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung einschließlich solcher, die sich aus einem bundesstaatlichen Aufbau ergeben, berufen kann, um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen (...). Auch wenn nämlich jeder Mitgliedstaat die internen Gesetzgebungsbefugnisse so verteilen kann, wie er es für richtig hält, bleibt er doch nach Artikel 226 EGV der Gemeinschaft gegenüber für die Beachtung der sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Verpflichtungen allein verantwortlich (...).“

⁴⁶ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, BGBI. I Nr. 80/2004 (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG)

Grundversorgung gemäß GVG-**Bund** entzogen, eingeschränkt oder die Person von der Grundversorgung ausgeschlossen wird, **auch zu vertreten hat**.

Im Gegensatz zur Rechts**vertretung** im Beschwerdeverfahren gegen eine Rückkehrentscheidung – welche nur auf Ersuchen des/der BeschwerdeführerIn erfolgt – soll die Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren über Einschränkungen oder den Entzug der Grundversorgung offenbar **verpflichtend** erfolgen. Gemäß Aufnahmerichtlinie ist die Rechtsberatung/-vertretung als eine der betroffenen Person zur Verfügung zu stellende **Möglichkeit** vorgesehen [„...sorgen die Mitgliedsstaaten dafür, dass unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden kann,.... Dies umfasst zumindest ... Vertretung vor den Justizbehörden im Namen des Antragstellers.“ (Hervorhebung hinzugefügt)]. Es ist grundsätzlich begrüßenswert und langjährige Forderung der Caritas, AsylwerberInnen eine umfassende rechtliche Vertretung zu ermöglichen. Es erscheint aber überschießend, eine/n AsylwerberIn dazu zu **verpflichten**, sich durch eine bestimmte, zugewiesene Person rechtlich vertreten zu lassen. Es wird daher empfohlen, die Bestimmung dahingehend zu **ändern**, dass die **Vertretung** (lediglich) **auf Ersuchen des/der AsylwerberIn** zu erfolgen hat.

In Hinkunft sollen RechtsberaterInnen außerdem **in Verfahren über internationalen Schutz „auch an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen“** haben. Die Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch formuliert. So sieht Art 20 Abs 1 Verfahrensrichtlinie vor, dass in Rechtsbehelfsverfahren „**auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird**“, wobei diese „zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen des Antragstellers“ umfasst. Die vorliegende Bestimmung ist jedoch so formuliert, dass von einer **verpflichtenden Teilnahme** des/der RechtsberaterIn in der Verhandlung auszugehen ist, egal ob der/die BeschwerdeführerIn dies wünscht oder nicht. Wie bereits erwähnt, begrüßt die Caritas sehr, AsylwerberInnen eine umfassende rechtliche Vertretung zu ermöglichen; das schließt auch die so wichtige Vertretung in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem BVwG ein. Es erscheint aber überschießend und nicht im Sinne der AntragstellerInnen, diese zu **verpflichten**, sich durch eine bestimmte, zugewiesene Person rechtlich vertreten zu lassen. Es wird empfohlen, die Bestimmung dahingehend zu **ändern**, dass die Vertretung und Teilnahme in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG **nur auf Ersuchen des/der AsylwerberIn** erfolgt.

Weiters fordert die Caritas, durch die Beifügung des in Art 20 Abs 1 AufnahmeRL enthaltenen Zusatzes „**Teilnahme an der Verhandlung... im Namen des Antragstellers**“ sowie durch entsprechende Erläuterungen klarzustellen, dass der/die RechtsberaterIn bei Vorliegen eines entsprechenden Ersuchens des/der AsylwerberIn an der Verhandlung vor dem BVwG nicht lediglich teilnimmt, sondern den/die BeschwerdeführerIn zur Wahrung seiner/ihrer Rechte **rechtlich zu vertreten hat**. Da die Vertretung durch den/die RechtsberaterIn jeweils über ein entsprechendes Ersuchen des/der BeschwerdeführerIn erfolgen soll, wäre überdies durch **gesetzliche Informationspflichten sicherzustellen**, dass Asylsuchende sowohl von den zuständigen Behörden als auch den RechtsberaterInnen über diese Möglichkeit in einer ihnen verständlichen Sprache verpflichtend **aufgeklärt** werden. Ein Rechtsbehelf kann nur insofern tatsächlich wirksam sein, als die betroffenen Personen auch darüber informiert sind, was ihre Rechte sind [Vgl. Art 47 Abs 1 GRC: „*Jede Person (...) hat das Recht (...) einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.*“ (Hervorhebung hinzugefügt)].

§ 52a BFA-VG – Verpflichtende Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung in bestimmten Fällen

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass Asylsuchende in bestimmten Fällen⁴⁷ **verpflichtet** sind, ein **Rückkehrberatungsgespräch** in Anspruch zu nehmen, nämlich dann, wenn sie im Zulassungsverfahren eine Mitteilung erhalten, wonach beabsichtigt ist

- den Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zwar abzuweisen, aber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen
- den Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen (Dublin-Fälle, Folgeanträge)
- den Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen oder
- den faktischen Abschiebeschutz aufzuheben (beschleunigte Verfahren)

In beschleunigten Verfahren soll eine Rückkehrberatung bereits in einem früheren Stadium und **mit Verfahrensanordnung** angeordnet werden können.

Außerdem soll die zuständige **Rückkehrberatungsstelle verpflichtet** werden, auf Nachfrage dem BFA darüber **Auskunft** zu geben, ob und mit welchem Ergebnis ein Rückkehrberatungsgespräch stattgefunden hat.

Generell ist anzumerken, dass es – aufgrund der einer Rückkehrberatung immanenten Freiwilligkeit – naheliegender wäre, die Verpflichtung der Fremden ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch zu nehmen, durch eine Verpflichtung der Behörden, dieses zu gewähren, zu ersetzen [arg.: § 52a Abs 1: „*Einem Fremden kann (...) Rückkehrberatung gewährt werden.*“ (Hervorhebung hinzugefügt)].

Darüber hinaus fordert die Caritas eine **gesetzliche Klarstellung**, dass die **Rechtsberatung** im Zulassungsverfahren, welche Asylsuchende über die Aussichten ihres Asylverfahrens aufzuklären hat⁴⁸, in allen betreffenden Fällen jedenfalls **vor** Inanspruchnahme des **Rückkehrberatungsgespräches** stattzufinden hat. Der/die Asylsuchende muss über alle notwendigen Informationen verfügen, um die Frage, ob eine freiwillige Rückkehr für ihn/sie in Frage kommt, überhaupt beantworten zu können. Die notwendigen Informationen betreffend das Verfahren kann der/die RückkehrberaterIn dem/der AsylwerberIn aber mangels juristischer Expertise nicht geben, und ist dies auch nicht Aufgabe der von der Rechtsberatung streng zu trennenden Funktion der Rückkehrberatung. Es darf auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 26.02.2014 zur ZI U489/2013 verwiesen werden, in welchem dieser festhielt: „*Die - wie immer geartete - "Rückkehrvorbereitung" (...) kann die gesetzlich zwingend vorgesehene Rechtsberatung durch den dazu bestellten Rechtsberater nicht ersetzen.* Zweck der Rechtsberatung ist es, den Asylwerber im Verwaltungsverfahren wie im Verfahren vor dem AsylGH zu beraten, was (...) einschließt, ob eine Beschwerde an den AsylGH erhoben werden soll. Damit hat sich die Rechtsberatung aber jedenfalls auf all jene Rechtshandlungen zu beziehen, die diese Fragen in irgendeiner Weise endgültig entscheiden.“

Um Güte und Vollständigkeit derartiger Rückkehrberatungsgespräche zu garantieren, sollte jedenfalls die Ausarbeitung einheitlicher, verpflichtender **Qualitätsstandards** für die Rückkehrberatung als flankierende Maßnahme umgesetzt werden.

Offen bleibt außerdem die Frage, **welche Konsequenzen** sich ergeben, falls der **Verpflichtung** zu einem Rückkehrberatungsgespräch **nicht nachgekommen wird**. Auch dieses Problem ist im Kontext der grundsätzlichen Freiwilligkeit einer Rückkehrberatung zu sehen. Nachdem dies mit einer Verfahrensanordnung auferlegt werden können soll, liegt die Interpretation nahe, dass es sich bei der Inanspruchnahme eines Beratungsgesprächs

⁴⁷ § 29 Abs 3 Z 3 bis 6 AsylG

⁴⁸ Vgl. § 49 BFA-VG

in den genannten Fällen um eine gesetzliche Mitwirkungspflicht handeln soll. Das stünde in einem klaren Spannungsverhältnis zur Freiwilligkeit. Gemäß dem geplanten § 76 Abs 3 Z 8 FPG kann das Verletzen von Mitwirkungspflichten ein Grund für die Anordnung der Schubhaft sein.

Zu den **Tatbeständen**, die eine verpflichtende freiwillige Rückkehrberatung auslösen:

- Weshalb ein/e Fremde/r, dem/der das BFA den **Status des subsidiär Schutzberechtigten** zuzuerkennen beabsichtigt, zu einer Rückkehrberatung **verpflichtet** werden soll, ist **nicht nachvollziehbar**. In diesen Fällen geht das BFA davon aus, dass der betreffenden Person im Herkunftsstaat eine unmenschliche Behandlung oder Folter droht. **Es kann sich nur um einen gesetzgeberischen Fehler handeln, diesen Menschen eine freiwillige Rückkehr nahezulegen.**
- Das Gleiche gilt für Fälle, in denen das BFA beabsichtigt, den Antrag zurückzuweisen, weil ein anderer EU Mitgliedstaat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Es mag durchaus vorkommen, dass Asylsuchende eine freiwillige Rückkehr in den Herkunftsstaat einer Überstellung in einen EU Mitgliedstaat vorziehen. Alle „**Dublin-Fälle**“ einer verpflichtenden Rückkehrberatung zu unterziehen, verkennt aber, dass hier lediglich festgestellt wird, dass das Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu führen ist, dass damit aber noch keine Aussage über eine bestehende Schutzbedürftigkeit oder Verfolgung im Herkunftsstaat getroffen wurde. Die Caritas sieht es als ausgesprochen problematisch an, Betroffene, die im Herkunftsland u.U. **Folter, Verfolgung und Misshandlung** erfahren haben, zu einer Beratung über eine „**freiwillige Rückkehr**“ in eben dieses Land zu verpflichten, eventuell **sogar bevor** ihm/ihr ermöglicht wurde mit einem/r **RechtsberaterIn** zu sprechen.

Es wird daher **dringend gefordert**, jedenfalls die Verweise auf die § 29 Abs 3 Z 3 und 4 zu streichen bzw. die Bestimmung komplett zu **überarbeiten**. Die Caritas ist der Meinung, dass es in der Praxis auch andere Wege gibt, um Menschen, die die Voraussetzung für einen Schutzstatus voraussichtlich nicht erfüllen, möglichst früh über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr zu informieren, als verpflichtende Beratung.

In Bezug auf die vorgesehene **Auskunftspflicht der Rückkehrberatungsstellen**, „*ob und mit welchem Ergebnis das Rückkehrberatungsgespräch stattgefunden hat*“, ist anzumerken, dass der Beantwortung der Frage, ob ein Rückkehrberatungsgespräch stattgefunden hat, von den Rückkehrberatungsstellen der Caritas nachgekommen werden kann. Es kann jedoch **nicht** in jedem Fall erwartet werden, dass nach **einem** Rückkehrberatungsgespräch zwingend ein **endgültiges Ergebnis** festzustehen hat. So ist auch insgesamt jedenfalls zu vermeiden, dass durch die dringende Auskunft über ein Ergebnis Druck auf KlientInnen und Rückkehrberatungsstellen ausgeübt wird, welcher letztlich zu einer Qualitätsminderung der Rückkehrberatung führen kann (und sich in der Folge auch negativ auf die Nachhaltigkeit einer möglichen Rückkehr auswirkt).

Zuletzt ist anzumerken, dass nach der bisherigen Bestimmung des § 67 AsylG AsylwerberInnen Rückkehrberatung „*in jedem Stadium des Asylverfahrens*“ gewährt werden kann. Nach dem Gesetzeswortlaut des geplanten § 52a Abs 1 BFA-VG würde diese lediglich „*in jedem Stadium [des] Verfahrens vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht*“ gewährt werden (Hervorhebungen jeweils hinzugefügt). Aufgrund der erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung, wonach sowohl Fremden als auch AsylwerberInnen „*in jedem Verfahrensstadium*“ Rückkehrberatung zu gewähren ist und der freiwilligen Ausreise jedenfalls der Vorrang vor der zwangsweisen Abschiebung

gegeben werden soll⁴⁹, wird aber davon ausgegangen, dass dies weiterhin auch für AsylwerberInnen gilt, deren Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, und die Umformulierung lediglich deshalb erfolgte, da von der Bestimmung nun auch dezidiert „Fremde“ erfasst werden sollten. Es wird aber empfohlen, die Bestimmung dementsprechend anzupassen.

Asylgesetz:

§ 19 Abs 2 – Entfall des Unmittelbarkeitsprinzips

Die Änderung der Bestimmung sieht den Entfall einer für das Asylverfahren **essenziellen** Vorgabe vor, wonach der/die Asylwerberin grundsätzlich persönlich von dem zur jeweiligen Entscheidung berufenen Organ des Bundesamtes einzuvernehmen ist (die Entscheidung darf nur fällen, wer sich vom/von der AsylwerberIn ein persönliches Bild machen konnte). Begründet wird das geplante Abgehen vom Unmittelbarkeitsprinzip damit, dass es sich um eine „**Anpassung an das Unionsrecht** [handle], da das (...) *Unmittelbarkeitsprinzip in der Neufassung nicht vorgesehen*“ sei.⁵⁰ (Hervorhebung hinzugefügt)

Einmal mehr fällt auf, dass die **Verfahrensrichtlinie** ungerechtfertigt dazu verwendet wird, eine Beschniedung der Rechte von AsylwerberInnen zu argumentieren. Bereits im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen wurde angemerkt, dass die Verfahrensrichtlinie den Mitgliedstaaten lediglich eine **Möglichkeit** innerhalb bestimmter Grenzen gibt. Das Abgehen vom Unmittelbarkeitsprinzip, welches im Asylverfahren seit Jahren aus gutem Grund gilt, wird damit begründet, dass die Verfahrensrichtlinie dieses nicht vorsehe und es daher zu streichen sei. Die verkennt völlig den Sinn und Zweck unionsrechtlicher Normen, nämlich ein europäisches Asylsystem mit gemeinsamen Mindeststandards zu schaffen. Sinn und Zweck ist keinesfalls, durch die Richtlinien den Rechtsschutz in den Mitgliedstaaten nach unten zu nivellieren. Das wird im sogenannten „Günstigkeitsprinzip“ sowohl in der Verfahrens- als auch der Aufnahme- und Statusrichtlinie reflektiert: „*Die Mitgliedstaaten sollten die Befugnis haben, günstigere Regelungen (...), einzuführen oder beizubehalten (...)*“.⁵¹

Gemäß § 3 Abs 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigen zuzuerkennen, „**wenn glaubhaft ist**“, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht. Die **Glaubhaftmachung der Fluchtgründe** bzw. Gefährdung im Herkunftsland/in einem anderen EU Mitgliedstaat ist daher ein **wesentlicher** im Asylverfahren zu prüfender **Aspekt**. Es kann kein Zweifel darin bestehen, dass es zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens unabdingbar ist, sich einen persönlichen Eindruck von dem/der AsylwerberIn zu verschaffen. Dieser ist auch notwendig, um einen Bescheid mit einer tragfähigen Begründung und Beweiswürdigung erlassen zu können, sodass dieser einem evl. Beschwerdeverfahren standhalten kann.

Die Streichung des – ohnedies relativen (arg.: „*Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist*“⁵²) – Unmittelbarkeitsprinzips würde mit großer Wahrscheinlichkeit zu **vermehrten (berechtigten) Beschwerden**, Problemstellungen im Beschwerdeverfahren und in der Folge zu **Verfahrensverlängerungen** und vermehrten Rechtsmitteln an die

⁴⁹ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 21

⁵⁰ Vgl. erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 23

⁵¹ Erwägungsgrund 14 Verfahrensrichtlinie

⁵² Vgl. § 18 Abs 2 AsylG idgF

Höchstgerichte führen. Es wird gefordert, den § 19 Abs 2 in der derzeitigen Fassung zu belassen.

§ 29 Abs 6 AsylG – Multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose zu Beginn des Zulassungsverfahrens

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass zu Beginn des Zulassungsverfahrens ohne Aufschub eine multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose vorzunehmen ist, soweit eine solche erforderlich ist.

Die vorgesehene Regelung **widerspricht dem gesetzlich vorgesehenen**

Verfahrensablauf, hat der Anordnung einer multifaktoriellen Untersuchung doch vorauszugehen, dass es dem/der Fremden **nicht gelungen ist**, „*eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige (...) Bescheinigungsmittel nachzuweisen*“.⁵³ Voraussetzung für einen solchen Schritt wären daher, dass das BFA die Minderjährigkeit anzweifelt und der/die Fremde diese auch nicht mittels Urkunden od. ähnl. nachweisen kann. Im Dunkeln bleibt hier, wie das BFA bereits zu Beginn des Zulassungsverfahrens beurteilen können will, ob die Minderjährigkeit anzuzweifeln ist, liegen ihm zu diesem Zeitpunkt doch lediglich die von der – im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen voraussichtlich nicht erfahrenen – Sicherheitsbehörde übermittelten Informationen vor (Protokoll zur Erstbefragung, Bericht zu den Umständen der Antragstellung etc.). Auch muss im Hinblick auf das **Kindeswohl** sichergestellt sein, dass dem/der Minderjährigen gesetzeskonform die Möglichkeit gegeben wird, die Minderjährigkeit mit geeigneten Beweismitteln zu belegen, **bevor** eine multifaktorielle Untersuchung angeordnet wird, da diese einen nicht unerheblichen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre darstellt, der möglichst zu verhindern ist. Desweiteren kosten derartige Untersuchungen nicht unerhebliche finanzielle Ressourcen.

§ 30 AsylG – Opfer von Gewalt

Die bisherige Bestimmung, wonach der Antrag von AsylwerberInnen, die durch Folter, etc. an einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leiden, die sie hindert, Interessen wahrzunehmen, im Zulassungsverfahren nicht abgewiesen werden darf, soll eine Erweiterung erfahren: Die Regelung soll auch für AsylwerberInnen gelten, die **Opfer schwerer Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt** sind. Damit soll laut erläuternder Bemerkungen Art 24 Abs 3 der Neufassung der Verfahrensrichtlinie umgesetzt werden.⁵⁴

Die Erweiterung des Personenkreises ist grundsätzlich begrüßenswert. Es ist aber anzumerken, dass gemäß **Art 2 lit d Verfahrensrichtlinie** der Kreis von AntragstellerInnen, der besondere Verfahrensgarantien benötigt, **weiter gefasst** ist, und AntragstellerInnen umschreibt, deren Fähigkeit, die Rechte aus der Richtlinie in Anspruch zu nehmen und den sich aus ihr ergebenden Pflichten nachkommen zu können „*aufgrund individueller Umstände*“ eingeschränkt ist. **Erwägungsgrund 29** zählt sodann beispielhaft auf: AntragstellerInnen, die aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besondere Verfahrensgarantien benötigen.

⁵³ Vgl. § 13 Abs 3 AsylG

⁵⁴ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, Seite 24

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass gemäß Art 24 Abs 1 die Mitgliedstaaten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Antragstellung **zu prüfen** haben, ob einE AntragstellerIn besondere Verfahrensgarantien benötigt. **Wann, wie und durch wen** diese Prüfung erfolgen soll, ist dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entnehmbar. Es muss angezweifelt werden, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes per se dafür ausreichend qualifiziert sind. Die Caritas fordert daher die vollständige Umsetzung der Richtlinie zum Schutz besonders vulnerabler Personen.

§ 58 Abs 2 AsylG – Keine amtswegige Ausstellung eines Aufenthaltstitels bei dauerhafter Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung

Nach der geltenden Rechtslage hat das BFA von Amts wegen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig erklärt wurde (etwa wegen guter Integration des/der AsylwerberIn oder Bestehen eines Familienlebens in Österreich). Nach der vorgeschlagenen Änderung soll das BFA in diesen Fällen die Ausstellung eines Aufenthaltstitels von Amts wegen lediglich „*prüfen*“.

Die Regelung **mindert** die erst mit der letzten Novellierung des Asylgesetzes (in Kraft seit 01.01.2014) aufgewertete **Rechtsposition von** in Österreich **gut integrierten Menschen**. Weshalb das BFA in Fällen, in welchen im Verfahren bereits festgestellt wurde, dass die Rückkehrentscheidung auf Dauer nicht zulässig ist und somit grundsätzlich die Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG vorliegen, nochmals prüfen muss, ob ein solcher Aufenthaltstitel erteilt werden kann, ist nicht ersichtlich. Die Bestimmung führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, dessen **Sinnhaftigkeit nicht erkennbar** ist. Die Caritas fordert daher die Beibehaltung der bestehenden Regelung.

Fremdenpolizeigesetz

§§ 3 Abs 6, 13 Abs 8 FPG – Ermächtigung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt von Bediensteten, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind

Der vorgeschlagene § 3 Abs 6 FPG soll es dem Landespolizeidirektor ermöglichen, Bedienstete, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt zur Vornahme folgender Maßnahme zu ermächtigen: Betreten von Grundstücken, Betriebsstellen, oder Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen (§ 36 FPG); Durchsuchen von Personen (§ 37 FPG); Sicherstellen von Beweismitteln (§ 38 FPG). Diese Bediensteten müssen laut Entwurf hierfür geeignet und besonders geschult sein. Die erläuternden Bemerkungen präzisieren, dass zur Überwindung von Widerstand durch den/die Betroffene/n Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes um die Vornahme der Amtshandlung zu ersuchen sind.

Hier muss daran erinnert werden, dass die **Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Kernaufgabe des Staates ist** und es hier um Eingriffe in menschenrechtlich hochsensible Bereiche geht. Es bleibt offen, welche Kriterien eine Person erfüllen und welche Art von Schulung sie absolvieren muss, um diese sonst Organen (die eine mehrjährige Ausbildung absolvieren mussten) vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen zu dürfen. Die angeführte **Effizienzsteigerung und Kostensparnis sind keine tauglichen Rechtfertigungsgründe für eine derart heikle Gesetzgebung**. Zur angeführten Verkürzung der Anhaltdauer ist eine solche Bestimmung nicht notwendig, da eine Anhaltung bei Anwendung bestehender Gesetze ohnehin nur als *ultima ratio*, unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und wenn überhaupt so kurz als möglich erfolgen darf.

Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung wäre geboten, zumindest sollte die Verpflichtung zur Hinzuziehung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Fall von Widerstand ausdrücklich im Gesetz (nicht nur in den erläuternden Bemerkungen) normiert sein.

§ 20 Abs 3 FPG – Visum D-erteilung: Ausnahme vom Erfordernis eines Reisedokumentes, das die Gültigkeitsdauer des Visums um mindestens drei Monate übersteigt

Der vorgeschlagene § 20 Abs 3 FPG sieht vor, dass in begründeten Notfällen bei der Erteilung von Visa D – darunter auch Visa aus humanitären Gründen, Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG 2005 und Visa zur Wiedereinreise – vom Erfordernis eines mindestens drei Monate längeren als das Visum gültigen Reisedokuments abgesehen werden kann. Die Caritas begrüßt diese Bestimmung grundsätzlich, da sie eine **Erleichterung der legalen Einreise** für besonders schutzwürdige Personen bewirken kann. Leider lässt der Text offen, was unter „*begründeten Notfällen*“ zu verstehen ist, weshalb eine **uneinheitliche Anwendung** dieser Bestimmung durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu befürchten ist. Weiters kann die Erteilung eines Visum D im Lichte des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens⁵⁵, der Pflicht zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohles oder im Fall einer erfolgreichen Bekämpfung eines Bescheides des BFA beim BVwG⁵⁶ gesetzlich geboten sein. Auch in diesen Fällen sollte vom Erfordernis des längeren gültigen Reisedokuments abgesehen werden. Die Konkretisierung der begründeten Notfälle, etwa unter Verweis auf das Kindeswohl oder Art 8 EMRK bzw. Art 7 EU-Grundrechtecharta und die Erweiterung der Bestimmung in Bezug auf Visa zur Wiedereinreise wird angeregt.

§§ 34 Abs 1 Z 2, 36 Abs 1 Z 1 – Ausweitung der Befugnisse von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen von Grundversorgungskontrollen

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen, die Identität von Personen festzustellen und Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstellen sowie Fahrzeuge zu betreten, wenn dies im Rahmen von Grundversorgungskontrollen nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund „erforderlich“ (§ 34 Abs 1 Z 2) bzw. „notwendig“ (36 Abs 1 Z 1) ist. Unter welchen **Voraussetzungen** eine solche Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit gegeben ist, lässt der vorgeschlagene Gesetzesentwurf **offen**. Auch in Grundversorgung untergebrachte Personen besitzen ein **Recht auf Privatsphäre bzw. Privat- und Familienleben**. Das Betreten der Wohnräumlichkeiten und eine Identitätsfeststellung innerhalb dieser stellen ein Eindringen von Sicherheitsorganen in den geschützten Raum eines Zuhause von Flüchtlingen dar. Ein solcher Eingriff müsste ausreichend gerechtfertigt sein. Da dies nicht der Fall ist, fordert die Caritas die ersatzlose Streichung der vorgeschlagenen **Bestimmungen**.

§ 46 Abs 2 und 2a – Mitwirkungspflicht bei Erlangung eines Ersatzreisedokumentes und Ladung vor Botschaften

Die vorgeschlagenen Bestimmungen weiten die Mitwirkungspflichten von Fremden bei der Erlangung von Ersatzreisedokumenten aus und diese sollen künftig auch mit Bescheid auferlegt werden können.

Bereits nach geltender Rechtlage können Fremde zum Zweck der Erlangung eines Ersatzreisedokuments vor ausländische Behörden geladen und im Fall des Nichtbefolgens bestraft bzw. vorgeführt werden. Die vorgeschlagen Erweiterung wirft wegen ihrer **Unbestimmtheit** verfassungsrechtliche Bedenken auf: Es bleibt offen, an welchen

⁵⁵ Art 8 EMRK bzw. Art 7 EU-Grundrechtecharta

⁵⁶ Vgl. § 21 Abs 5 BFA-VG idgF

„notwendigen Handlungen“ Fremde konkret mitzuwirken haben und wie weit eine Mitwirkung im „erforderlichen Umfang“ geht. Die Notwendigkeit der Regelung begründen die erläuternden Bemerkungen damit, dass in der Verwaltungspraxis die häufigsten Abschiebehindernisse Probleme bei der Erlangung von Ersatzreisedokumenten seien. Diesbezüglich wird zum einen um die **Offenlegung statistischen Daten** ersucht, zum anderen wird betont, dass Probleme bei der Erlangung von Ersatzreisedokumenten nicht notwendigerweise in der Einflusssphäre der Betroffenen selbst liegen, sondern zum Teil den Vertretungsbehörden des Herkunftslandes zuzurechnen sind. Die Formulierung lässt befürchten, dass Vertretungsbehörden zurechenbares Verhalten zu Lasten von Fremden gewertet werden könnte.

§ 46a – Duldung

Die Neufassung des § 46a regelt den Beginn und die Endigung einer Duldung einschließlich der Modalitäten der Ausstellung und Entziehung einer Duldungskarte. Erfreulicherweise wird in Abs 2 das gemäß dem Ergebnis des Gesetzprüfungsverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof zu § 46a Abs1a FPG idgF⁵⁷ bereits bestehende Antragsrecht auf eine Karte für Geduldete ausdrücklich normiert.

Wenig positiv erscheint hingegen die Ausgestaltung des Abs 4. Können Fremde aus tatsächlichen, nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden (Abs 1 Z 3) oder entstehen nachträglich Gründe, aus denen die Abschiebung das Recht auf Privat- und Familienleben verletzen würde, sollen sie zukünftig entgegen der Äußerung der Bundesregierung im erwähnten Gesetzprüfungsverfahren⁵⁸ nicht *ex lege* geduldet sein. Erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Feststellung oder der Ausfolgung der Karte ist dies nun geplant. Der Zeitpunkt der Duldung würde für diese Personengruppe damit zukünftig später eintreten, was z.B. hinsichtlich einer drohenden Bestrafung wegen rechtswidrigen Aufenthalts (§ 120 FPG) oder des Risikos in Schubhaft genommen zu werden⁵⁹ eine **deutliche Schlechterstellung** bedeuten würde.

Davon abgesehen ist die gewählte Formulierung, wonach in diesen Fällen „*der Aufenthalt ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Feststellung oder der Ausfolgung der Karte geduldet [ist]*“, unbestimmt. Es bleibt offen, ab wann der/die Fremde nun tatsächlich geduldet ist. Die erläuternden Bemerkungen lassen den Schluss nahe, die Duldungskarte besitze konstitutiven Charakter⁶⁰, im Rahmen des Gesetzprüfungsverfahren zu § 46a Abs1a FPG idgF äußerte sich die Bundesregierung hingegen dahingehend, dass die Karte wie die Feststellung der Duldung nur deklaratorisch sei.

Darüber hinaus besteht für aus tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Fremde ein großes Rechtsschutzdefizit betreffend das Ende der Duldung. So bleibt unklar, ob der Status erst mit Entziehung der Karte und/oder einem Bescheid über den Wegfall der Hinderungsgründe endet, oder bereits *ex lege* mit deren Wegfall. Im Lichte des in den erläuternden Bemerkungen angesprochenen Mehr an Sicherheit für Fremde⁶¹ und des Rechts auf einen effektiven Rechtsbehelf wird angeregt, dass auch für tatsächlich nicht

⁵⁷ VfGH 09.12.2014, G160/2014 ua. § 46a Abs1a FPG idgF regelt die Duldung von aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen und betrifft daher dieselbe Personengruppe wie der vorgeschlagene § 46a Abs 1 Z 3 FPG.

⁵⁸ VfGH 09.12.2014, G160/2014 ua, Rn 2.2.

⁵⁹ Vgl. VfGH 09.12.2014, G160/2014, Rn 3.2., Rn 3.3.2.2.

⁶⁰ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, S. 29: „*Gerade die Duldung aus tatsächlichen Gründen (Abs. 1 Z 3) wird regelmäßig über Antrag des Fremden erfolgen. Diesfalls kann der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung einer Karte gemäß Abs. 2 stellen. Im Rahmen des Verfahrens ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Ist dies der Fall, so ist die Karte auszufolgen und es bedarf keines Bescheides. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so ist der Antrag abzuweisen.*“

⁶¹ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, S. 28

abschiebbare Fremde der Status erst nach rechtskräftiger bescheidmäßiger Aberkennung endet.

Im Lichte des Gleichheitssatzes wäre schließlich eine Regelung notwendig, die auch in Bezug auf in der Vergangenheit liegende Gründe für die faktische Nicht-Abschiebbarkeit die bescheidmäßigen Feststellung dieser Duldung ermöglicht. Ansonsten drohen diesen Menschen, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllt haben, ungerechtfertigte Nachteile wie Strafen wegen rechtswidriger Einreise und rechtswidrigen Aufenthalts (§ 120 FPG). Zusammengefasst hat die Caritas **wesentliche Bedenken** zur **Verfassungskonformität** des vorgeschlagenen § 46a. Der Beginn und die Endigung des Status des/der Geduldeten muss klar und in Abgrenzung zur Ausstellung der Karte für Geduldete geregelt werden.

§ 76 – Schubhaft

Der vorgeschlagene § 76 regelt die Gründe und Voraussetzungen, unter denen Fremde, einschließlich AsylwerberInnen in Schubhaft genommen werden können. Generell kann Schubhaft demnach verhängt werden, wenn sie zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung **notwendig** ist oder die Voraussetzungen von Art 28 Dublin III-Verordnung⁶² („Haft“) vorliegen, sie **verhältnismäßig** ist sowie **Fluchtgefahr** besteht. Generell wird daran erinnert, dass die **Beschränkung der persönlichen Freiheit nur in absoluten Ausnahmefällen** erfolgen darf⁶³, insbesondere in Bezug auf die vulnerable Gruppe der AsylwerberInnen.

Begrüßt wird die ausdrückliche Wiedergabe der geltenden Rechtslage im Gesetzestext, wonach Schubhaft nur verhängt werden darf, wenn sie verhältnismäßig ist und ihr Zweck nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann.

Bedauerlicherweise verfehlt die vorgeschlagene Fassung die in den erläuternden Bemerkungen angestrebte Anpassung an die Erfordernisse der Dublin III-Verordnung, der Rückführungs- und Aufnahmerichtlinie.

Art 2 lit n der Dublin III-Verordnung (Hervorhebungen hinzugefügt) definiert „Fluchtgefahr“ als „*das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller (...) gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte*“. Daraus, wie bereits aus österreichischem Verfassungsrecht⁶⁴, ergibt sich für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur gesetzlichen Regelung solch **objektiver, d.h. klarer Kriterien**⁶⁵. Entgegen den erläuternden Bemerkungen genügt der vorgeschlagene Abs 3 diesem Erfordernis nicht, da weder die verwendete Formulierung „*wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen werde*“, noch die bloß demonstrativ angeführten Tatbestände, bei deren Vorliegen „*insbesondere*“ von Fluchtgefahr auszugehen ist, eine objektive Beurteilung der Fluchtgefahr ermöglichen.

Weiters soll laut der vorgeschlagenen Bestimmung die bloße Fluchtgefahr als Schubhaftgrund genügen, Art 28 Abs 2 Dublin III-Verordnung fordert jedoch ausdrücklich „**erhebliche**“ Fluchtgefahr. Auch die beispielhaft angeführten, zur Beurteilung der Fluchtgefahr genannten Tatbestände stellen jedoch kein ausreichend schweres Fehlverhalten dar, um daraus eine erhebliche Fluchtgefahr ableiten zu können.

⁶² Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), im Folgenden Dublin III-Verordnung

⁶³ Vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, Art 5 EMRK, Art 6 EU-Grundrechtecharta

⁶⁴ Vgl. Art 1 Abs 3 Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, Art 5 Abs 1 EMRK, Bestimmtheitsgebot aus Art 18 B-VG

⁶⁵ So auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 19.02.2015 zur Zl. Ro 2014/21/0075

So begründet die Annahme, dass ein anderer Dublin-Staat für die Führung des Asylverfahrens zuständig ist, nicht automatisch eine erhebliche Fluchtgefahr; eben so wenig eine Verletzung der Gebietsbeschränkung, die häufig schlicht in Unkenntnis des Verlaufs der 95 politischen Bezirke geschieht. Schließlich kann die Abwesenheit familiärer Beziehungen, einer legalen Erwerbstätigkeit oder ausreichender finanzieller Mittel oder Existenz eines gesicherten Wohnsitzes jedenfalls kein tauglicher Grund für die Annahme einer erheblichen Fluchtgefahr darstellen. Der Gesetzgeber ist sich dessen offenbar zum Teil bewusst, weswegen er in den erläuternden Bemerkungen festhält, „*dass die Mittellosigkeit und der (sic) fehlenden (sic) sozialen (sic) Integration in Bezug auf (noch nicht lange aufhältige) Asylwerber, die Anspruch auf Grundversorgung haben, alleine noch keine tragfähigen Argumente für das Bestehen eines Sicherungsbedarfs sind*“⁶⁶. Hierzu wird betont, dass auch eine Schubhaftverhängung über sonstige Fremde oder lange in Österreich aufhältige Asylsuchende ohne Anspruch auf Grundversorgung aus dem Grund der Mittellosigkeit oder fehlenden sozialen Integration regelmäßig wohl unrechtmäßig, da unsachlich bzw. EU-rechtswidrig sein wird.

Bedauerlicherweise schafft der vorgeschlagene § 76 keine Anpassung der geltenden Rechtslage an europarechtlichen Vorgaben, da Abs 4 nach wie vor vorsieht, dass Schubhaft in der Regel mittels **Mandatsbescheid**, d.h. ohne vorangehende Ermittlungen, zu verhängen ist. Ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wird jedoch das Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr im Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnung im Einzelfall (Art 28 Abs 2 iVm Art 2 lit n Dublin III-Verordnung) nicht dargestellt werden können. Darüber hinaus wäre in Bezug auf die von der Rückführungsrichtlinie erfassten unrechtmäßig in Österreich aufhältigen Fremden nach Art 15 Abs 2 der Rückführungsrichtlinie und bezüglich AntragsstellerInnen auf internationalen Schutz nach Art 9 Abs 2 der Neufassung der Aufnahmerichtlinie die schriftliche Anordnung der Inhaftnahme unter Angabe der **sachlichen und rechtlichen Gründe** hierfür notwendig – ohne Ermittlungsverfahren lassen sich die zu inkludierenden Gründe jedoch schwer darstellen.

Schließlich lässt der vorgeschlagene § 76 eine ausdrückliche Regelung vermissen, wonach besonders schutzbedürftige Personen, wie Minderjährige, behinderte oder ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“⁶⁷, grundsätzlich nicht in Schubhaft genommen werden dürfen.

Aus all diesen Gründen fordert die Caritas eine **eingehende Überarbeitung** des vorgeschlagenen § 76.

76 Abs 1, 77 Abs 1 – Handlungsfähigkeit, Schubhaft und gelinderes Mittel betreffend Minderjährige

Bedauerlicherweise bleibt in der vorgeschlagenen Schubhaftbestimmung bestehen, dass nur unmündige Minderjährige (unter 14-Jährige) nicht in Schubhaft angehalten werden können, mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18) jedoch schon. In Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Art 24 EU-Grundrechtecharta und der UN-Kinderrechtskonvention sollten Minderjährige gar nicht in Schubhaft genommen werden, damit Familien mit Kindern – wie nach wie vor gemäß § 79 Abs 5 FPG idgF möglich – ebenso wenig.

⁶⁶ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, S. 32

⁶⁷ Vgl. Art 21 Neufassung der Aufnahmerichtlinie

Erfreulicherweise wird zumindest in der Bestimmung über das gelindere Mittel in § 77 Abs 1 die Wortfolge „*bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres*“ gestrichen, wodurch im Ergebnis für mündige Minderjährige (14-18) vorrangig nicht die Schubhaft, sondern bei Vorliegen der Schubhaftvoraussetzung ein gelinderes Mittel anzuwenden ist. Die Caritas gibt jedoch zu bedenken, dass auch von dieser Möglichkeit nur als *ultima ratio* Gebrauch gemacht werden sollte.

§ 92 Abs 1a und 3 – Erweiterung der Versagungsgründe für Fremden- und Konventionsreisepässe

Der vorgeschlagene § 92 Abs 1a fügt den idgF enthaltenen Versagungsgründen für einen Fremdenpass die des § 14 Passgesetz hinzu. Der vorgeschlagene Abs 3 schlägt eine Verlängerung der Wirkung der Versagungsgründe für die Ausstellung eines Fremden- oder eines Konventionsreisepasses⁶⁸ auf drei Jahre nach der Tat vor. Problematisch ist, dass durch den Verweis auf § 14 Passgesetz auch der Versagungsgrund der nicht zweifelsfrei nachweisbaren Identität für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte anwendbar wird. Da gerade diese Personengruppe häufig keine Identitätsdokumente aus dem Herkunftsland besitzen bzw. erhalten können, bleibt die Anwendung dieses Versagungsgrundes in der Praxis zu befürchten. Bedenklich ist weiters die gewählte Formulierung (Hervorhebungen hinzugefügt), wonach „*bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen ist*“. Durch diese Formulierung ist unabhängig von der eigentlich zu treffenden Prognoseentscheidung, ob der Fremde den Fremdenpass tatsächlich für die in § 92 As 1 Z 1-4 bzw. § 14 Passgesetz genannten Übertretungen bzw. Straftaten⁶⁹ benützen will, die Erteilung eines Fremden- oder Konventionsreisepasses jedenfalls zu versagen. Die **Verpflichtung zur Erteilung eines Fremden- oder Konventionsreisepasses** ergibt sich jedoch aus Art 25 der Neufassung der Statusrichtlinie (außer im Fall entgegenstehender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung)⁷⁰ und in bestimmten Konstellationen auch aus Verfassungsrecht bzw. der EU-Grundrechtecharta⁷¹. Der vorgeschlagene Text wirft verfassungs- bzw. europarechtliche Bedenken auf und wird daher eine entsprechende Anpassung gefordert.

§§ 120 Abs 1 und 1a, 121 Abs 1 und 2 – Einführung von Organstrafverfügungen für bestimmte Verwaltungsübertretungen nach dem FPG⁷²

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sehen eine problematische verfahrensrechtliche Veränderung bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen für rechtswidrige Einreise und Aufenthalt und den Verstoß gegen bestimmte Auflagen vor. Nehmen Organe der öffentlichen Aufsicht (z.B. PolizistInnen) künftig bestimmte Verstöße wahr oder werden solche vor ihnen eingestanden, werden sie dazu ermächtigt, bis zu € 200,- bzw. bis zu € 500,- im Fall eines rechtswidrigen Aufenthalts mit Organstrafverfügung (§ 50 VStG) einzuheben. Bezahlt der/die Fremde nicht, wird ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

⁶⁸ In Bezug auf Konventionsreisepässe durch den in § 94 Abs 5 idgF enthaltenen Verweis auf § 92

⁶⁹ Entziehung vor einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, Übertretung gegen Zollvorschriften, Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz, Begehung von oder Mitwirkung bei Schlepperei

⁷⁰ Art 25 Abs 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.

Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), im Folgenden Statusrichtlinie

⁷¹ Art 8 EMRK, Art 7 EU-Grundrechtecharta (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

⁷² Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt, Verstoß gegen Auflagen während einer Duldung, Verstoß gegen bestimmte Auflagen (Gebietsbeschränkung, periodische Meldung bei Polizei, Hinterlegung Dokumente oder angemessener finanzieller Sicherheit beim BFA) während der Frist zur freiwilligen Ausreise oder Auflagen für den Durchsetzungsaufschub

eingeleitet und muss die Strafe per Bescheid verhängt werden. Bedenklich erscheint die **hoch bemessene Maximalsumme vor dem Hintergrund des generellen Richtwerts** für die Höhe von Organstrafverfügungen (max. € 90,- laut § 50 Abs 1 VStG). Es ist zu befürchten, dass manche Fremde mangels Kenntnis der Natur einer Organstrafverfügung bzw. aus Angst vor negativen Folgen für ihr Asyl- bzw. aufenthaltsrechtliches Verfahren die verlangte Summe auch im Fall ihrer Unschuld bezahlen und so um die Möglichkeit eines Rechtsmittels gebracht werden könnten. Es wird die **ersatzlose Streichung** der vorgeschlagenen Bestimmungen empfohlen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

§ 3b – Aussetzung von Verfahren nach dem NAG

Nach der geplanten Bestimmung sollen künftig Verfahren, die laut Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts von einer Verwaltungsbehörde fortzusetzen wären⁷³ und in denen gegen diese Zurückverweisung Revision erhoben wurde, bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über diese ausgesetzt werden. Damit wäre die Verwaltungsbehörde nicht mehr an die generell in Verwaltungssachen geltende **sechsmonatige Entscheidungsfrist** gebunden. Der/die Betroffene müsste zumindest bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Rechtsunsicherheit über seinen/ihren Aufenthaltsstatus leben. Während der häufig langen Dauer von höchstgerichtlichen Verfahren wäre der/die Betroffene mit praktischen und zum Teil gravierenden Nachteilen, wie Benachteiligungen am Arbeitsmarkt, fehlendem Anspruch auf Sozialleistungen, Einschränkung der Reisefreiheit etc. konfrontiert. In den erläuternden Bemerkungen werden Rückabwicklungsschwierigkeiten für die Behörden als Rechtfertigung für diese Verschlechterung der Rechtsposition der Betroffenen angeführt. Da die Betroffenen aber bereits Nachteile durch eine (grob) rechtswidrige – und daher vom Verwaltungsgericht behobene – Entscheidung haben, erscheint es ungerechtfertigt, die Betroffenen zusätzlich **mit einer unbegrenzt langen Zeit an Rechtsunsicherheit** zu belasten. Die Caritas fordert daher die **Streichung** der geplanten Bestimmung.

§ 21 Abs 6 – Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach Inlandsantragstellung bei Erstanträgen

Der vorgeschlagene, zu Abs 6 hinzugefügte Satz erklärt den Aufenthalt nach Erstantragstellung im Inland für bestimmte Personengruppen erfreulicherweise für rechtmäßig. Bedauerlicherweise vergisst der Gesetzgeber dabei auf die **Gruppe der in Österreich nachgeborenen Kinder** (§ 21 Abs 2 Z 4), was dazu führt, dass diese, sollte das Verfahren zur erstmaligen Titelerteilung länger als sechs Monate dauern, nicht rechtmäßig in Österreich aufhältig wären. Die Caritas fordert daher die Aufnahme des Verweises auf § 21 Abs 2 Z 4 in den vorgeschlagenen § 21 Abs 6.

Grundversorgungsgesetz-Bund 2005

§ 2 Abs 1 – Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen

⁷³ Dies betrifft praktisch Zurückverweisungen von Bescheiden durch das Verwaltungsgericht an die Behörde zur Einholung notwendiger Ermittlungen (§ 28 Abs 3 2. Satz VwGVG) sowie Fälle von Säumnisbeschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Behörde, in denen das Verwaltungsgericht bloß über einzelne maßgebliche Rechtsfragen selbst entschieden hat, sonst jedoch die Behörde mit der Erlassung eines Bescheides binnen einer maximal achtwöchigen Frist beauftragt (§ 28 ABs 7 VwGVG).

Die vorgeschlagene Ergänzung des bestehenden § 2 Abs 1 sieht vor, dass im Rahmen der durch den Bund zu leistenden Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung „*etwaige besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen – so weit als möglich – berücksichtigt werden*“. Diese Anpassung geht auf die Neufassung der Aufnahmerichtlinie zurück: Diese verpflichtet in Art 21 und 22 die Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von AntragsstellerInnen auf internationalen Schutz zur **Identifikation der besonderen Bedürfnisse „innerhalb einer angemessenen Frist“⁷⁴** und **Berücksichtigung der speziellen Situation von schutzbedürftigen Personen** wie z.B. „*Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien*“⁷⁵. Diese Personen benötigen laut Art 2 lit k der Neufassung der Aufnahmerichtlinie **besondere Garantien**, „*um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen [...] zu können*“.

Die vorgeschlagene Ergänzung wird insofern begrüßt, als dadurch die Bedeutung der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von untergebrachten und betreuten Personen Beachtung findet. Die Formulierung, wonach die besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen nur „**so weit als möglich**“⁷⁶ berücksichtigt werden müssen, kritisiert die Caritas jedoch. Denn sie lässt einen zu großen Ermessensspielraum offen. Die erläuternden Bemerkungen führen aus, „*dass eine Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Versorgung nur dann erfolgen kann, als diese [...] dem Bundesminister für Inneres auch **tatsächlich bekannt sind** bzw. **sein können**, aber nicht, wenn etwa das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung aus dem sich besondere Bedürfnisse ergeben würden, nicht [durch die Betroffenen] mitgeteilt wird*“⁷⁷. Die Verpflichtung zur Identifikation besonderer Bedürfnisse liegt laut Neufassung der Aufnahmerichtlinie klar bei den Mitgliedstaaten, d.h. sie müssen in quantitativer und qualitativer Hinsicht die **diagnostischen Voraussetzungen für die Identifikation** zur Verfügung stellen. Die Caritas weist darauf hin, dass gerade die bezeichnete Personengruppe regelmäßig nicht in der Lage ist, ihre besonderen Bedürfnisse zu artikulieren. Es wird daher seitens der Behörden besondere Achtsamkeit erforderlich sein, eine entsprechende Identifikation sicherzustellen.

Weiters entspricht der vorgeschlagene § 2 Abs 1 mangels Festschreibung einer Verpflichtung zur Identifikation **unmittelbar nach Asylantragstellung** nicht der Neufassung der Aufnahmerichtlinie. Denn aus Art 22 ergibt sich zum einen die Verpflichtung zur Identifikation besonderer Bedürfnisse **binnen angemessener Frist**, zum anderen jene zur **entsprechenden Berücksichtigung während des gesamten Asylverfahrens**, letzteres ist nur bei so zeitnah wie möglich erfolgter Identifikation möglich. Diese ist auch deshalb essentiell, da bei zu später Erkennung und unterbliebener Behandlung bzw. unangemessener Unterbringung unwiederbringliche Schäden für die physische bzw. psychische Gesundheit sowie negative Auswirkungen auf das Asylverfahren drohen.⁷⁸

⁷⁴ Art 22 Abs 1 Neufassung der Aufnahmerichtlinie, Hervorhebungen hinzugefügt

⁷⁵ Art 21 Neufassung der Aufnahmerichtlinie

⁷⁶ Hervorhebungen hinzugefügt

⁷⁷ Erläuternde Bemerkungen zum FrÄG 2015, S. 39, Hervorhebungen hinzugefügt

⁷⁸ Vgl. ECRE, September 2011, „Comments from the European Council on Refugees and Exiles on the Amended Commission Proposal to recast the Reception Conditions Directive (COM(2011) 320 final)“ S. 24; abrufbar unter <http://www.ecre.org/component/downloads/downloads/302.html>, Zugriff am 13.03.2015

Bezüglich der geplanten **Umgestaltung des Grundversorgungssystems**⁷⁹ einschließlich des Zulassungsverfahrens wird an dieser Stelle betont, dass die frühestmögliche Identifikation und Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse während des gesamten Verfahrens in allen Grundversorgungseinrichtungen sichergestellt werden muss. Künftig soll das BFA auf Grundlage eines von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes übermittelten Berichts über die Zuteilung in ein Verteilerquartier oder in die Betreuungsstellen Traiskirchen oder Thalham entscheiden. Da nicht davon auszugehen ist, dass in allen Betreuungsstellen des Bundes eine adäquate Unterbringung und Versorgung von Menschen mit unterschiedlichsten besonderen Bedürfnissen gewährleistet sein wird, müsste dieser polizeiliche Bericht bereits entsprechende Angaben enthalten. Eine dahingehende Befragung durch die Polizei ist weder vorgesehen (siehe § 42 Abs 2 BFA-VG iF FrÄG 2015), noch wäre die Betrauung von Sicherheitsbeamten mit der Identifikation besonderer Bedürfnisse sachgemäß.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass auch die **Grundversorgungsgesetze der Länder** und **Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG** hinsichtlich der Personen mit besonderen Bedürfnissen in Entsprechung der Neufassung der Aufnahmerichtlinie angepasst werden müssen, wobei die Caritas Einheitlichkeit zwischen den Landesgesetzen und dem Grundversorgungsgesetz-Bund 2005⁸⁰ und die Anhebung der Kostenhöchstsätze⁸¹ besonders für Personen mit besonderen Bedürfnissen fordert. Zusammenfassend wird **empfohlen, die vorgeschlagene Bestimmung** aufgrund mangelnder Bestimmtheit und mangels Entsprechung mit der Neufassung der Aufnahmerichtlinie zu **überarbeiten**.

§ 2 Abs 7 – Neuer Grund für einen Ausschluss aus der Grundversorgung

Nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs 7 sollen Fremde (einschließlich AsylwerberInnen) ihren Anspruch auf Bundesgrundversorgung verlieren, wenn das BFA die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkennt und das Bundesverwaltungsgericht diese nicht wieder zuerkennt. Dies könnte in Verbindung mit dem vorgeschlagenen § 18 Abs 1 BFA-VG AsylwerberInnen betreffen, die aus sicheren Herkunftsländern stammen; eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung darstellen; versuchen, das Bundesamt über ihre Identität, Staatsangehörigkeit oder Echtheit von Dokumenten zu täuschen; keine Verfolgungsgründe vorbringen oder diese offensichtlich falsch sind; gegen die bereits in einem früheren Verfahren eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, Ausweisung oder Aufenthaltsverbot erlassen worden ist oder sich weigern, ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen. Anders als Fremde, deren Grundversorgung aus anderen Gründen entzogen oder eingeschränkt wurde, soll diese Gruppe mangels Anpassung des § 2 Abs 6 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 idGf kein Recht auf vorherige Anhörung haben. Die genannten Personengruppen befinden sich zum Teil noch in einem Verfahren über ihren Antrag auf internationalen Schutz und wurde damit eine mögliche Gefährdungslage im Fall einer Ausreise aus Österreich noch nicht rechtskräftig geklärt. Die Caritas geht davon aus, dass in diesen Fällen nicht ohne Weiteres von der Nicht-Anwendbarkeit der Neufassung der Aufnahmerichtlinie ausgegangen werden kann. Denn

⁷⁹ laut Konzept betreffend die „Flexible Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern“ (beschlossen auf der Landeshauptleutekonferenz am 18.11.2014, abrufbar unter: <http://diepresse.com/Konzept%20lang.pdf>, Zugriff am 13.03.2015) in Verbindung mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf

⁸⁰ Vgl. Art 1 Abs 1 Grundversorgungsvereinbarung: „Grundversorgung soll bundesweit einheitlich sein [...]“

⁸¹ Siehe hierzu Art 17 Abs 2 Neufassung der Aufnahmerichtlinie, wonach die von den Mitgliedstaaten zu gewährenden materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen und den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern inkl. Personen mit besonderen Bedürfnissen nach Art 21 gewährleisten müssen.

nach Art 3 sind AntragstellerInnen so lange umfasst, als sie „*im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen*“, was nicht ohne weiteres mit dem Bestehen der aufschiebenden Wirkung gleichgesetzt werden kann. Diese Annahme wird dadurch bekräftigt, dass sich der Gesetzgeber durch die derzeit noch in Kraft befindlichen Aufnahmerichtlinie mit diesbezüglich identem Wortlaut⁸² nicht zu einer derartigen Verschärfung veranlasst sah. Der Entzug von Unterkunft und Zugang zu jeglicher (medizinischer) Versorgung ohne vorherige Anhörung erscheint überschießend und in Widerspruch zu (u.a.) Art 20 Abs 5 der Neufassung der Aufnahmerichtlinie bzw. zu den jedenfalls anwendbaren Art 1 (Würde des Menschen) und Art 47 (Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf) der EU-Grundrechtecharta. Auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes liegt nahe, da sich die Situation und Vulnerabilität dieser Personengruppe nicht derart von anderen AsylwerberInnen unterscheidet, dass eine derartige Ungleichbehandlung verständlich wäre. Die Caritas ist besorgt, dass eine derartige Regelung zu **Obdachlosigkeit** von schutzsuchenden Menschen führen kann und fordert daher den Grundversorgungsanspruch auch für diese Personengruppe.

§ 3 Abs 3 – Ausschluss von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten aus der Bundesgrundversorgung nach vier Monaten

Der vorgeschlagene § 3 Abs 3 soll einen Ausschluss von der Bundesgrundversorgung von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten vier Monate nach Anerkennung ermöglichen. Keine Bedenken bestünden gegen diese Bestimmung, wenn sichergestellt wäre, dass diese Personengruppe nach Entzug der Grundversorgung und falls sie nicht in der Lage sind, ihre Existenz aus Eigenem zu sichern, nahtlos in die Mindestsicherung übergeführt werden würde. Besonders bei subsidiär Schutzberechtigten ist dies jedoch trotz ausdrücklicher Anspruchsberechtigung laut Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Art 4 Abs 3 Z 2) nach wie vor häufig nicht der Fall. Dringend notwendig wäre weiters die Schaffung eines ausreichenden Angebots an **Integrationsprojekten** auch während noch laufendem Asylverfahren (zumindest für Asylsuchende aus Ländern mit hohen Anerkennungsquoten) mit dem Zweck der möglichst raschen Selbsterhaltungsfähigkeit und Selbstbestimmtheit. Auch eine **Öffnung des Arbeitsmarktes** für Asylsuchende nach spätestens sechs Monaten in Österreich wäre in diesem Zusammenhang zielführend und eine langjährige Forderung der Caritas.

Offensichtliche Redaktionsversehen:

§ 76 Abs 3 Z 8 FPG:

Der dort enthaltene Verweis auf „§ 70 Abs. 6 FPG“ führt ins Leere, es existiert weder idG noch in der vorgeschlagenen ein § 70 Abs 6 FPG.

§ 38 Abs 1 BFA-VG:

Aufgrund der Streichung der bisherigen Ziffer 3, müssten die Ziffern 4 und 5 zu Ziffer 3 bzw. 4 werden, ansonsten auch der Verweis zu § 38 Abs. 1 Z 3 in § 47 Abs 2 ins Leere ginge.

§ 21 Abs 2a BFA-VG:

In der Ziffer 3 wäre im Verweis auf § 46a Abs 1 Z 2 die Ergänzung „FPG“ vorzunehmen.

§ 42 Abs 2 BFA-VG:

Im Satz fehlt ein Verb.

Caritas Österreich, 23.03.2015

⁸² „Diese Richtlinie gilt für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Asyl beantragen, solange sie als Asylbewerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen.“